Zentralblatt der Bauverwaltung
vereinigt mit »Zeitschrift für Bauwesen«

Mit Nachrichten der Reichs- und Staatsbehörden · Herausgegeben im Preußischen Finanzministerium

Schriftwalter: Dr.-Ing. Nonn und Dr.-Ing. e. h. Gustav Meyer

Berlin, den 21. September 1938 Alle Rechte vorbehalten 58. Jahrgang / Heft 38

Forstarbeitersiedlung in Mauth, Bezirksamt Wolfstein, Bayerische Ostmark.

Wohnungs- und Siedlungsbau in Bayern

Von Stadtbaudirektor a. D. Dr.-Ing. A. Gut, München.

Durch Erlaß vom 29. März 1934[1]) hat der Führer den Auftrag zur planmäßigen Durchführung des deutschen Siedlungswerkes erteilt. In erster Linie wurde durch das Reich die Kleinsiedlung für den Arbeiter in die Wege geleitet und mit erheblichen Mitteln gefördert. Ein wesentliches Merkmal der Kleinsiedlung ist es, dem Siedler durch eine größere Landzulage die Möglichkeit an die Hand zu geben, zur Sicherstellung seiner Ernährung selbst beizutragen und sich bodenständig zu machen. Von 1933 bis heute konnten in Bayern 10400 Familien mit Hilfe von Reichsdarlehen angesiedelt werden. Neben der Kleinsiedlung wurde durch das Reich dann die Mietwohnung in der Form der Volkswohnung nach den bekannten Richtlinien gefördert. Auch auf diesem Gebiete hat Bayern tatkräftig mitgearbeitet, und es wurden mit Hilfe dieser Mittel seit Ende 1935 rd. 7000 Volkswohnungen erstellt.

Bayern hat es aber bei diesen Maßnahmen nicht bewenden lassen. Es hat sich außerdem in besonderem Maße die Förderung des Eigenheimbaues aus eigenen Mitteln angelegen sein lassen, namentlich von dem Zeitpunkt an, als das Reich die Förderung des Eigenheimes auf die Bürgschaftsgewährung beschränkte, und zwar 1934 durch ein außerordentliches, das sog. Siebert-Bauprogramm, und in den Jahren 1935, 1936 und 1937 durch ordentliche Bauprogramme. Dieser Eigenheimbau unterscheidet sich von der Kleinsiedlung in verschiedenen Punkten. Er setzt nicht die große Landzulage wie diese voraus, bedingt aber mehr Eigenkapital. Dadurch, daß der Erbauer des Eigenheimes von Anfang an Eigentümer seines Hauses ist (und nicht erst, wie bei der Kleinsiedlung, nach einer längeren Bewährungsfrist wird), besteht bei ihm größere Neigung, erheblichere Mittel für den Hausbau aufzuwenden, die sonst dem Wohnhausbau überhaupt nicht zufließen. Auch wird durch die geringere Landzulage an vielen Orten der

[1]) Vgl. Zentralbl. d. Bauverw. 1934, S. 264 u. 265 ff.

Einfamilienhäuser der Siedlung „Am Hart" in München (Reichskleinsiedlung).

Kleinhausbau überhaupt erst ermöglicht, da die großen Landzulagen der Kleinsiedlung sehr oft ausreichend nicht beschafft werden können, weil der Boden entweder zu teuer oder überhaupt nicht greifbar ist. In weiten Teilen Bayerns ist dieses kleine Eigenheim mit einem kleinen Garten für Obst und Gemüse die gegebene Wohnform für den gehobenen Arbeiter und den kleinen Mittelstand. Staatlicherseits wurde dabei der Einbau einer zweiten Wohnung in Form einer abgeschlossenen Mietwohnung begünstigt. Die Gesamtbaukosten ausschl. der Kosten des Grunderwerbs und der Geländeerschließung durften 11 000 RM, bei Einbau einer zweiten Wohnung 13 000 RM nicht übersteigen. Bei Eigenheimen für Kinderreiche wurden diese Beträge um 2000 RM erhöht. Das Baudarlehen betrug 1500 RM für das Einfamilienhaus und konnte bei Einbau einer zweiten Wohnung bis auf 3000 RM erhöht werden, wobei es noch Zusatzdarlehen für Kinderreiche und Schwerkriegsbeschädigte gab. Die Miete für die zweite Wohnung wurde nach oben begrenzt. Ein wichtiger Gesichtspunkt für die Förderung dieser Art des Eigenheimbaues war der, daß vielerorts auf einem anderen Wege eine Förderung des Wohnungsbaues überhaupt nicht möglich gewesen wäre; denn in großen Bezirken des Landes ist die Einkommenslage des größten Teiles der Bevölkerung nicht so, daß ein „rentierlicher" Mietwohnungsbau überhaupt in Frage kommt, während die Kleinsiedlung an dem schon erwähnten Bodenmangel scheitert und von der Reichsbürgschaft nicht Gebrauch gemacht werden kann, weil dabei die Belastung zu hoch wird.

Auf dem Gebiete des Mietwohnungsbaues hat Bayern außer der in ihrer Größe doch sehr stark eingeschränkten Volkswohnung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers auch die etwas größere Mietwohnung durch die Gewährung staatlicher Baudarlehen gefördert. Die Förderung kam außer Gemeinden in erster Linie gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zugute, die in Bayern, das auch in der Person des Staatssekretärs der Abteilung für Arbeit und Fürsorge

Kaufhäuser der Siedlung „Am Hart" in München.

Einfamilienhäuser in Weilheim/Obb. (Reichskleinsiedlung).

Zweifamilienhäuser der Gemeinde Hausham/Obb. (Siebert-Bauprogramm).

im Staatsministerium für Wirtschaft, Dauser, den Schirmherrn des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens stellt[2]), besonders vorbildlich arbeiten. Sie erfolgte auf dem Wege, daß in den Darlehensbedingungen nicht so sehr Wert darauf gelegt wurde, die Wohnungsgröße (gefordert waren mindestens Küche bzw. Wohnküche, Zimmer und Kammer und insgesamt Räume für mindestens vier Betten sowie eine Höchstwohnfläche von 45 m², bei kinderreichen Familien von 60 m²) als vielmehr die Höchstmiete (monatlich 36 RM) zu beschränken. Standen also etwa in einem bestimmten Falle besonders billige Geldmittel oder billiger Boden zur Verfügung, so wurde dieser Umstand der Erstellung etwas größerer Wohnungen, die ja im Dritten Reich für kinderreiche Familien dringend benötigt werden, nutzbar gemacht.

Endlich muß noch eine Sondermaßnahme zur Förderung des Wohnungsbaues in der Bayerischen Ostmark erwähnt werden. Infolge der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung an der bayerischen Ostmarkgrenze und insbesondere infolge der niedrigen Löhne der Arbeiterschaft und der außerordentlich niedrigen Mieten der Altwohnungen konnte die Wohnungsnot der minderbemittelten Bevölkerung an der bayerischen Ostmarkgrenze im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues nicht behoben werden. Infolgedessen stellte der bayerische Ministerpräsident besondere Landesmittel in Form von unverzinslichen Darlehen und von Zuschüssen zur Verfügung, die zu den üblichen Reichs- und Landesdarlehen hinzukamen, weil es nur auf diesem Wege möglich war, die Belastung auf einen Betrag herabzudrücken, der von der Arbeiterbevölkerung der Grenzmark getragen werden konnte (etwa bis zu 18 RM monatlich). Diese Sondermittel dienten zur Errichtung von Kleinsiedlungen, billigen Mietwohnungen von Gemeinden und gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Kleineigenheimen mit ein bis zwei Wohnungen und von Heuer-

[2]) Vgl. S. 286 d. Bl.

Einfamilienhäuser in Kandel/Pfalz (Reichskleinsiedlung).

Einfamilienhäuser in Deggendorf/Obb. (Reichskleinsiedlung).

Einfamilienhäuser in Kempten, Allgäu (Reichskleinsiedlung).

lings-, Landarbeiter- und landwirtschaftlichen Werkwohnungen. Die unverzinslichen Darlehen betrugen 1500 bis 2000 RM und waren mit 1 vH zu tilgen; die Zuschüsse wurden zur Deckung des Eigenkapitals, aber auch an die Gemeinden zur Bestreitung von Aufschließungskosten gegeben. Darüber hinaus bestand noch die Möglichkeit, in ganz besonders schlimm gelagerten Fällen weitere Sonderbeihilfen zu gewähren. Für die genannten Zwecke sind in den Jahren 1937 und 1938 zusammen 4 Millionen RM bereitgestellt worden. Die beigegebenen Abbildungen zeigen, daß mit diesen Mitteln nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der an der Grenze besonders wichtigen Wohnungsfrage, sondern darüber hinaus in baulicher und schönheitlicher Beziehung durch Wahrung der Grundsätze der bodenständigen, heimatlichen Bauweise Hervorragendes geleistet wurde.

Abschließend sei angeführt, daß in Bayern seit der nationalsozialistischen Machtübernahme, also in den letzten fünf Jahren, mit Hilfe von 29 Millionen RM Reichsdarlehen und 43 Millionen RM Landesdarlehen nahezu 40 000 Wohnungen errichtet worden sind. Hiervon entfallen auf Kleinsiedlungen 16 400 (einschl. Siebert-Bauprogramm), auf Wohnungen in Eigenheimen 10 500 und auf Mietwohnungen 14 700. Ungeachtet der Größe dieser Leistung besteht nach wie vor größter Wohnungsbedarf, an vielen Orten empfindliche Wohnungsnot, so daß die Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues mit öffentlichen Mitteln weiter gesteigert werden muß, wenn die sozial- und bevölkerungspolitischen Ziele des Dritten Reiches erfüllt werden sollen.

In Nürnberg, der Stadt der Reichsparteitage, standen der Durchführung eines großzügigen Siedlungsprogrammes von vornherein große Schwierigkeiten im Wege. Einmal fehlte es an geeignetem städtischen Grundbesitz und zum anderen bringen die geologischen Verhältnisse bei der Wasserversorgung und der Kanalisation wesentliche Verteuerungen mit sich. Daher leitete Oberbürgermeister Liebel bald nach der

Zweifamilienhäuser in Lindau (Reichskleinsiedlung).

Einfamilienhäuser in Flossenburg, Bayerische Ostmark.

Forstarbeitersiedlung „Am Spicking" in Annathal, Bezirksamt Wolfstein, Bayerische Ostmark.

Machtübernahme Verhandlungen mit der Staatsforstverwaltung ein, die zur Überlassung von Siedlungsgelände im ehemals reichsstädtischen „Reichswald" führten. Wenn auch bereits 1934 ein großer Teil dieses Geländes für die Reichsparteitagsbauten benötigt wurde, so blieb das Abkommen doch von entscheidender Bedeutung für das Nürnberger Siedlungswesen, da sich das Land Bayern bereit erklärte, entsprechenden Ersatz zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die NS-Siedlungen Nürnberg, Abteilung Buchenbühl, Abteilung Trierer Straße und Abteilung Schwaig, die Frontkämpfer- und SA-Dankopfer-Siedlung in Schniegling, die Werksiedlungen bei der Trierer Straße, die Künstlersiedlung im Loher Moos und die an verschiedenen Stellen Nürnbergs durch die Stadt, durch gemeinnützige Wohnungsbauunternehmungen und durch Siedlervereine errichteten Siedlungen legen ein eindringliches Zeugnis des ersten Erfolges ab; denn die nach den Bestimmungen für die vorstädtischen Kleinsiedlungen (Reichskleinsiedlungen) errichteten oder als solche anerkannten Stellen erreichen die Zahl von 1293, wozu noch 300 Kleinsthäuser südlich der Werderau kommen. Auch die vielen Ein- und Zweifamilienhäuser sind in diesem Zusammenhange zu erwähnen, welche von Baugenossenschaften und privaten Bauherren errichtet wurden. Die Mehrzahl dieser Häuser ist mit genügendem Gartenland verbunden und kommt daher der eigentlichen Siedlung sehr nahe.

Zur Förderung des Wohnungsbaues wurden in den Rechnungsjahren 1933/34 bis 1936/37 über 6,1 Millionen RM ausgegeben. Die Gesamtzahl der neu entstandenen Wohnungen betrug 977 im Jahre 1932, im nächsten Jahre 1237 und 2204 im Jahre 1937. Davon waren Kleinwohnungen (ein bis vier Wohnräume einschl. Küche) 1932: 670, 1937: 1400. In den kommenden Jahren ist ein weiterer Aufschwung im Wohnungsbau zu erwarten. Die Baracken auf dem Ludwigsfeld werden beseitigt und unter namhafter Förderung durch die Deutsche Arbeitsfront durch insgesamt 1200 neuzeitliche Arbeiter-

Einfamilienhaus in Bad Wiessee (Siebert-Bauprogramm).

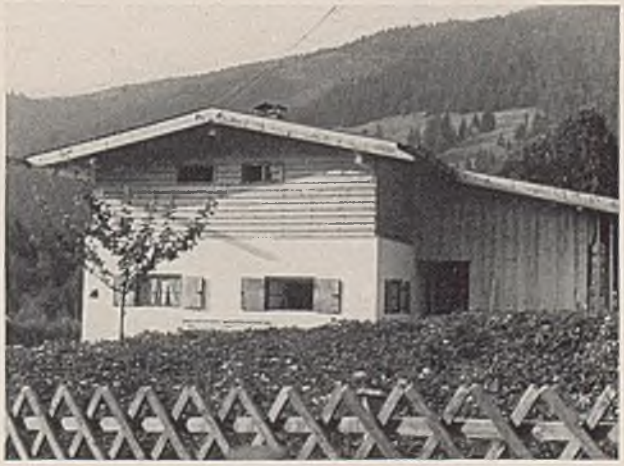

Einfamilienhäuser in Oberammergau (Siebert-Bauprogramm)

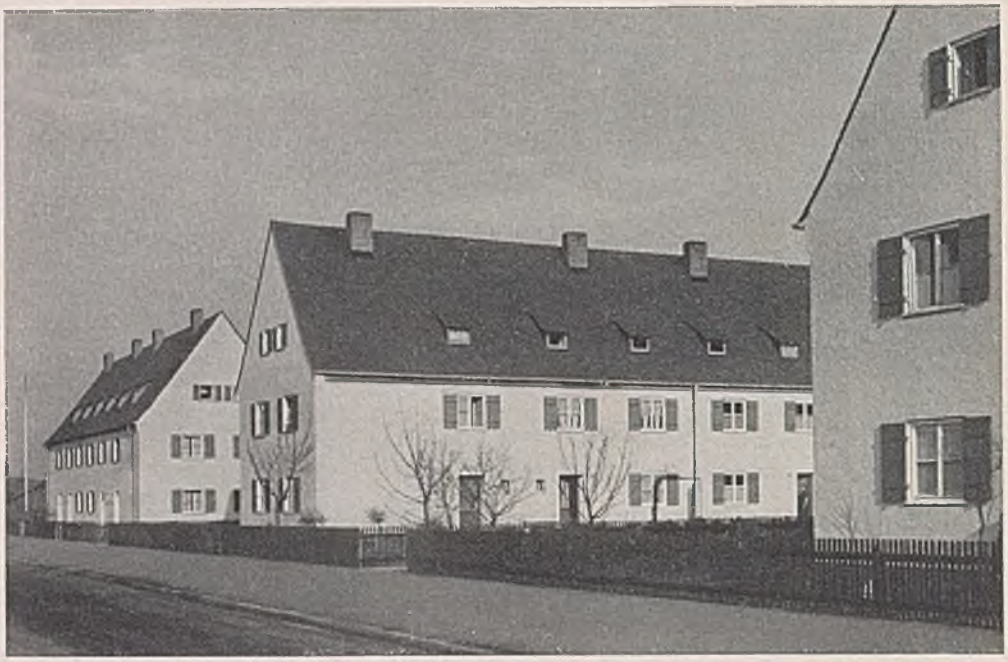

Arbeiterwohnstätten „Am Hasenbuck" der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg m.b.H. Ansicht von der Ingolstädter Straße. Zweifamilienwohnhäuser mit getrennten Wohnungseingängen und Gartenteil für jede Wohnung, Anschluß an das Abwassernetz und Versorgung mit Strom, Gas und Wasser. Mitte: Grundrisse. M. 1:300. Unten: Lageplan. M. 1:4000.

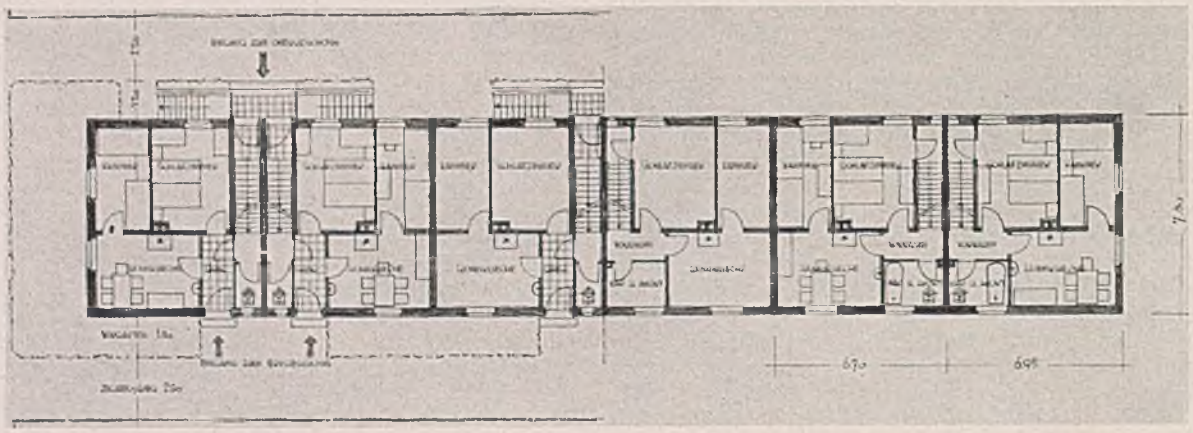

Linke Hälfte: Erdgeschoßwohnung mit 40 m² Wohnfläche. Rechte Hälfte: Obergeschoßwohnung mit 63 m² Wohnfläche einschl. Dachkammer.

wohnungen ersetzt. Nicht zuletzt ist auch der Wohnungsbau der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt anzuführen. Z. Z. sind von dieser Baugesellschaft drei Baublöcke mit 213 Wohnungen bereits begonnen und soweit gefördert, daß der Rest bis Dezember d. J. vollendet werden kann. Ferner hat die Wohnungsbaugesellschaft

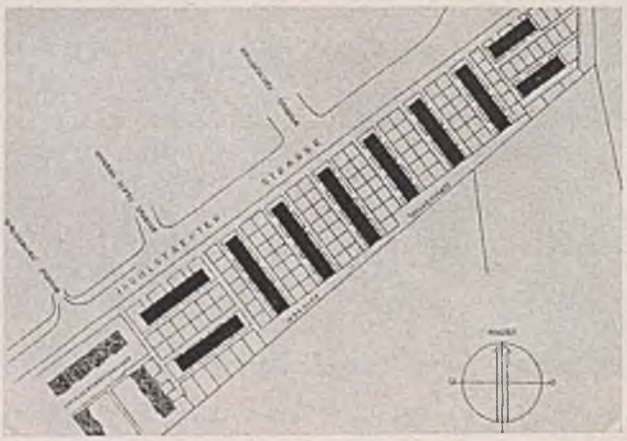

vom Oberbürgermeister den Auftrag, mit erheblicher finanzieller Unterstützung der Stadt ein Sonderwohnungsbauprogramm mit 1500 Wohnungen im Laufe des nächsten Jahres durchzuführen. Im übrigen gilt das besondere Interesse der Stadtverwaltung der unbedingt erforderlichen Schließung von Baulücken.

NS-Siedlung für kinderreiche Familien Buchenbühl der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg m.b.H. Einzelhäuser und Doppelhäuser. Grundtyp: Wohnküche, Schlafraum, Waschküche und Stall im Erdgeschoß, Kammer im Dachgeschoß. Erweiterter Typ: Ein bis zwei zusätzliche Kammern im Dachgeschoß. Anschluß an die Strom- und Wasserversorgung. Eigene Abort- und Abwassergrube. Größe der Siedlerstelle 800 m². Unten: Grundrisse. M. 1:300.

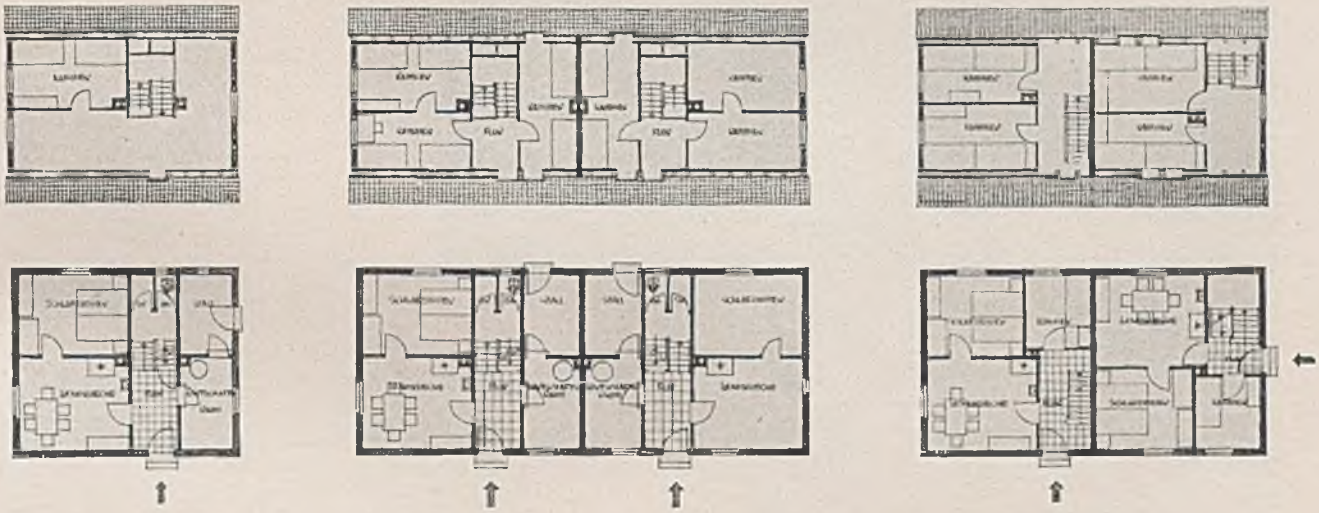

Der nachfolgende kleine Ausschnitt aus dem Wohnungs- und Siedlungsbau der Stadt Würzburg zeigt die vorbildliche Tätigkeit einer fränkischen Großstadt auf diesem Gebiete. Würzburg hat zunächst sog. Volkswohnungen in Flachbauweise (Reihenhäuser in Gruppen) nach den bekannten Reichsrichtlinien erstellt. Dazu tritt die Lehmgruben-Siedlung, die, obwohl sie sich als eine ausgesprochene Eigenbausiedlung darstellt, doch bis in alle Einzelheiten gut gelungen erscheint. Beachtenswert sind auch die Kleinhausbauten, mit denen der Versuch gemacht wurde, Menschen aus ungesunden Verhältnissen im Freien anzusiedeln, also bewußt auf die sog. Behelfswohnungen zu verzichten. Schließlich wird noch eine vorbildliche Lösung zur Unterbringung von Asozialen gezeigt.

Eingeschossige Volkswohnungen der Stadt Würzburg. Das Dachgeschoß kann später nach Bedarf ausgebaut werden. Kosten rd. 3850 RM. M. 1:300.

Für die siedlungstechnische Arbeit der Stadt Würzburg zeichnet der Abschnitt VIII der Stadtverwaltung (Stadtbaurat Stummer) verantwortlich. Im starken Maße sind daran naturgemäß auch die Stadtplanung (Städtischer Baurat Schäfer) und die Baupolizei (Städtischer Baurat Schlick) beteiligt.

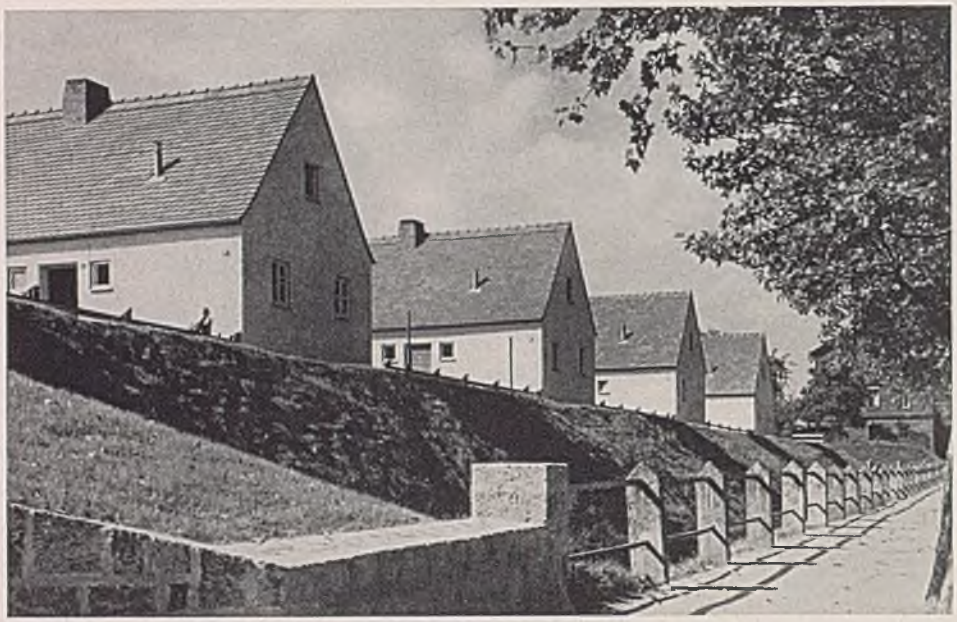

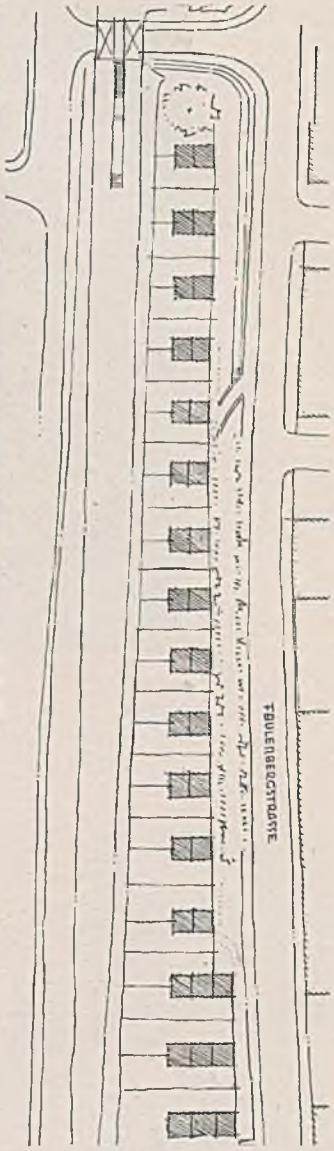

Behelfswohnungen „Am Faulenberg" der Stadt Würzburg zur Unterbringung sog. exmittierter Mieter, ausgeführt mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft. Rechts: Lageplan. M. 1:2000. Darunter: Erdgeschoß zweier Wohneinheiten. M. 1:250. Jede Wohnung hat eine Wohnküche, zwei Schlafräume, Giebelraum, Holzplatz und Gartenteil.

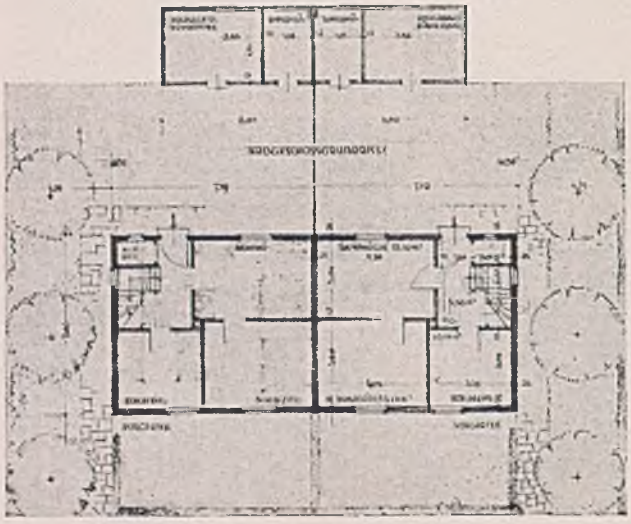

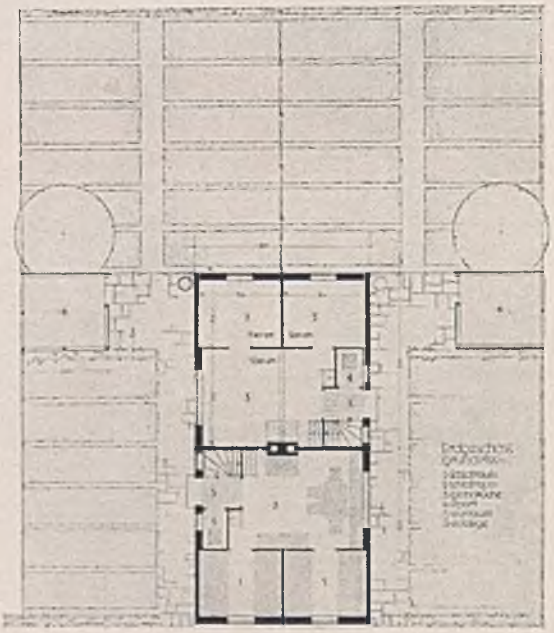

Eigenbausiedlung am Lehmgrubenweg im Stadtteil Heidingsfeld. Erdgeschoß eines der 60 Doppelhäuser. M. 1:250. Im Dachgeschoß Ausbaumöglichkeit für zwei Kammern. Zu jeder Stelle gehören 800 m² Land.

Die Siedlung entstand durch eigene Bauarbeit der Siedler, indem Gruppen von je 20 Leuten ihre 20 Häuser bauten, die nach der Fertigstellung an die einzelnen Siedler verlost wurden. Bei den einzelnen Gruppen bestand über die Hälfte aus Facharbeitern. Das hängt damit zusammen, daß der Bauarbeiter gerade in der Gegend um Würzburg schon in früheren Jahrzehnten als Saisonarbeiter immer einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb angestrebt hat. — Den Kinderreichen wurden die Kammern im Dachgeschoß ausgebaut, wobei der Mehraufwand in der Mietfestsetzung berücksichtigt wurde. Nach dreijähriger Bewohnung sind die Häuser in den Besitz der Siedler übergegangen. Die Stadt hat die Siedler durch Übernahme der Bauoberleitung und der Bauberatung betreut. Außerdem hat die Stadt auch durch ihr Gartenamt die Kleingärten richtig anlegen und namentlich nach einem einheitlichen Plan mit Bäumen bepflanzen lassen. Für alle Aufwendungen einschl. der Gartenpacht wurde eine Miete von 25 bzw. 28 RM erhoben. Mit dieser Miete wurden lediglich die Straßenbaukosten, die die Stadt auf ihre Haushaltmittel übernommen hatte, nicht abgedeckt. Die gesamte Siedlung ist innerhalb einer Frist von drei Jahren entstanden.

Wohnungen für Asoziale, die Bauernpfadkolonie der Stadt Würzburg. Lageplan. M. 1:2000.

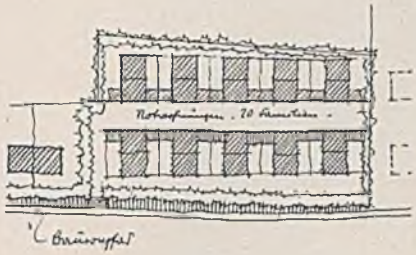

Zwanzig asoziale Familien, die bisher zu Lasten des Wohlfahrtsamtes in Privathäusern untergebracht waren, hat die Stadt Würzburg in der sog. Bauernpfadkolonie in einzelnen Häusern angesiedelt. Jedes Haus besitzt einen großen Raum als Aufenthaltsraum und Wohnküche, daran sind angeschlossen zwei Bettnischen. Außerdem gehört zu jedem Hause ein eigener Abort, eine Holzlege und ein kleiner, für zwei Wohnungen gemeinsamer Hofraum. Die Kolonie liegt an der Reichsbahnlinie nach Stuttgart auf einem Gelände, das in zwei Terrassen abfällt und zum großen Teil von einer natürlichen Dornenhecke umwachsen und schon dadurch in sich abgeschlossen ist. Bei der Anlage wurden in vortrefflicher Weise die Geländeunterschiede ausgenutzt, um immer nur wenige Häuser an einem Zugangswege zusammenzuschließen und damit Streitigkeiten unter den Bewohnern möglichst von vornherein zu unterbinden. Die Kosten der Unterbringung gehen zu Lasten des Wohlfahrtsamtes.

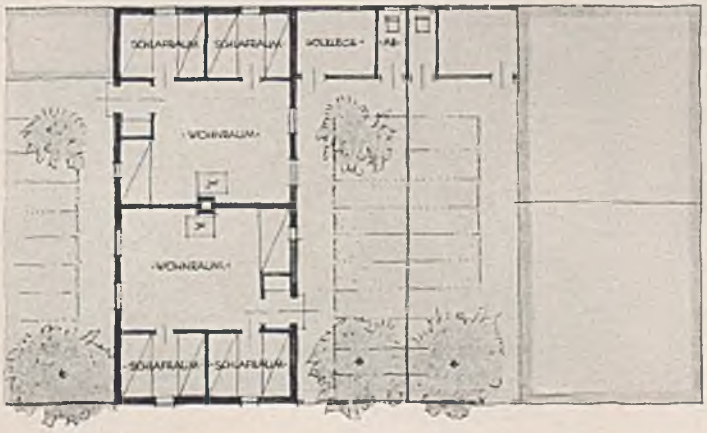

Erdgeschoß und Gartenaufteilung zweier Wohneinheiten. M. 1:250.

Siedlung Neu-Eichwald. Rechts: Grundriß eines der Vierfamilienhäuser. M. 1:300. Wesentlich sind dabei die jeweils getrennten Hauseingänge für die vier Familien. Kosten je Wohnung 2100 RM, Finanzierung durch eine I. Hypothek, Reichsdarlehen von 1000 RM und Selbsthilfe des Siedlers.

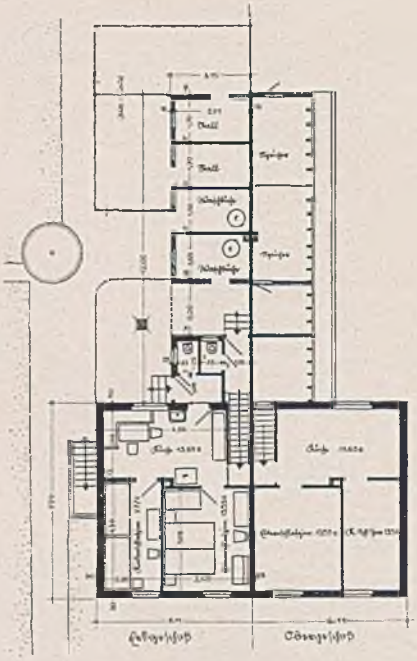

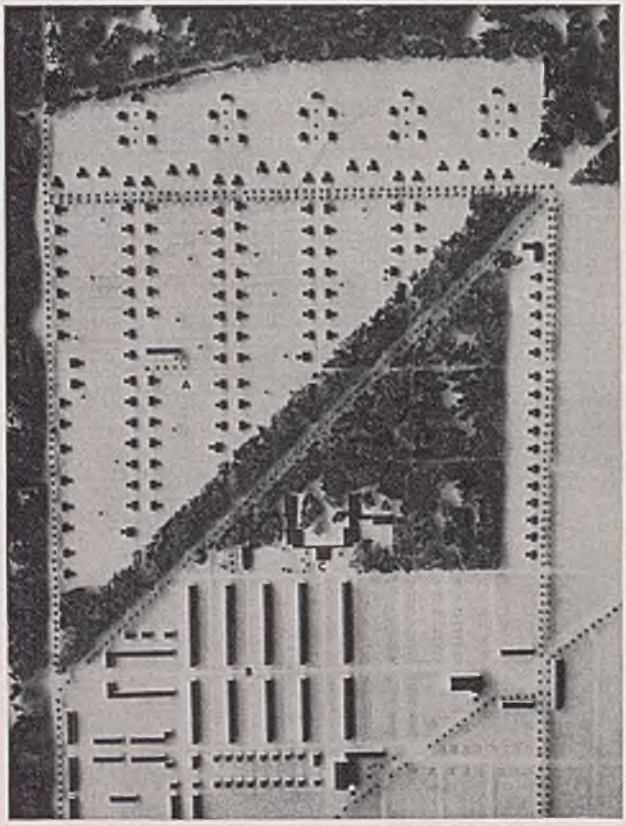

Lageplan der Siedlung Neu-Eichwald. A Reichskleinsiedlung mit Einfamilienhäusern. Ganz oben fünf Gruppen von je fünf Vierfamilienhäusern (Volkswohnungen). B Siedlung für Kinderreiche, C Waldschule. Rechts eines der Einfamilienhäuser.

Siedlungen der Stadt Mannheim.

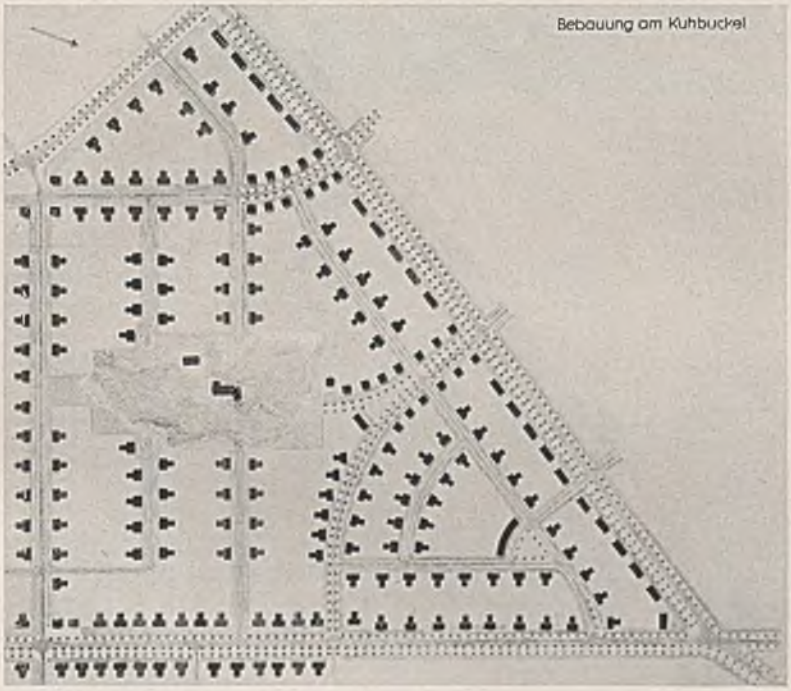

Die Siedlung „Am Kuhbuckel" im Käfertal. Auf einer kahlen Sanddüne, die das sonst ebene Gelände um 5 m überragt, erhebt sich die Siedlerkirche.

Bei den Mannheimer Siedlungen, von denen hier ein kleiner Ausschnitt gegeben wird, ist im allgemeinen die Gemeinnützige Baugesellschaft m. b. H. die Trägerin der Unternehmungen. Die Stadt übt dabei durch ihr Hochbauamt (Oberbaudirektor Zizler) maßgebenden Einfluß aus. Die Baugesellschaft berät die Siedler, vermittelt die Hergabe des Pachtgeländes und der Darlehen und leitet und überwacht die Ausführung. Sie tritt aber nicht als Bauherr auf; Bauherr ist jeweils der Siedler. Mit diesem, und zwar mit jedem einzelnen, schließt die Stadt den Vertrag über die Hergabe des Baudarlehens (Reichsdarlehens usw.) ab.

Wohnungsbau in Mainz

Von Stadtbaurat Dr.-Ing. Knipping, Mainz.

Wie alle deutschen Städte leidet die Stadt Mainz unter einem außerordentlichen Wohnungsmangel. Zu einem durch Besatzungsnot und Wirtschaftskrise angestauten Wohnungsbedarf von mindestens 2000 Wohnungen tritt ein jährlicher Neubedarf von etwa 1200 bis 1500 Wohnungen. Die Übersicht der Wohnungsbautätigkeit in der Stadt Mainz seit 1918 (Abb. S. 1042, oben), in welcher gleichzeitig die jährliche Anzahl der Eheschließungen und der Geburten dargestellt ist, gibt ein gutes Bild über das Mißverhältnis zwischen Wohnungsneubau, Eheschließungen und Geburtenzahl. Sie zeigt, daß zwar der Wohnungsbau im Jahre 1930 eine gewisse Höhe erreicht hatte, dann aber infolge der Wirtschaftskrise außerordentlich, fast bis zu seinem Erliegen, zurückging.

Erst seit dem Umbruch ist ein langsames Ansteigen zu bemerken, das allerdings erst in den Jahren 1936/37 größere Ausmaße annimmt. Im Jahre 1937 wird erstmalig mit 943 Wohnungen ein Stand erreicht, der den jährlichen Zugang seit 1918 erheblich überragt. Mit einem Überhang von 647 Wohnungen aus dem Jahre

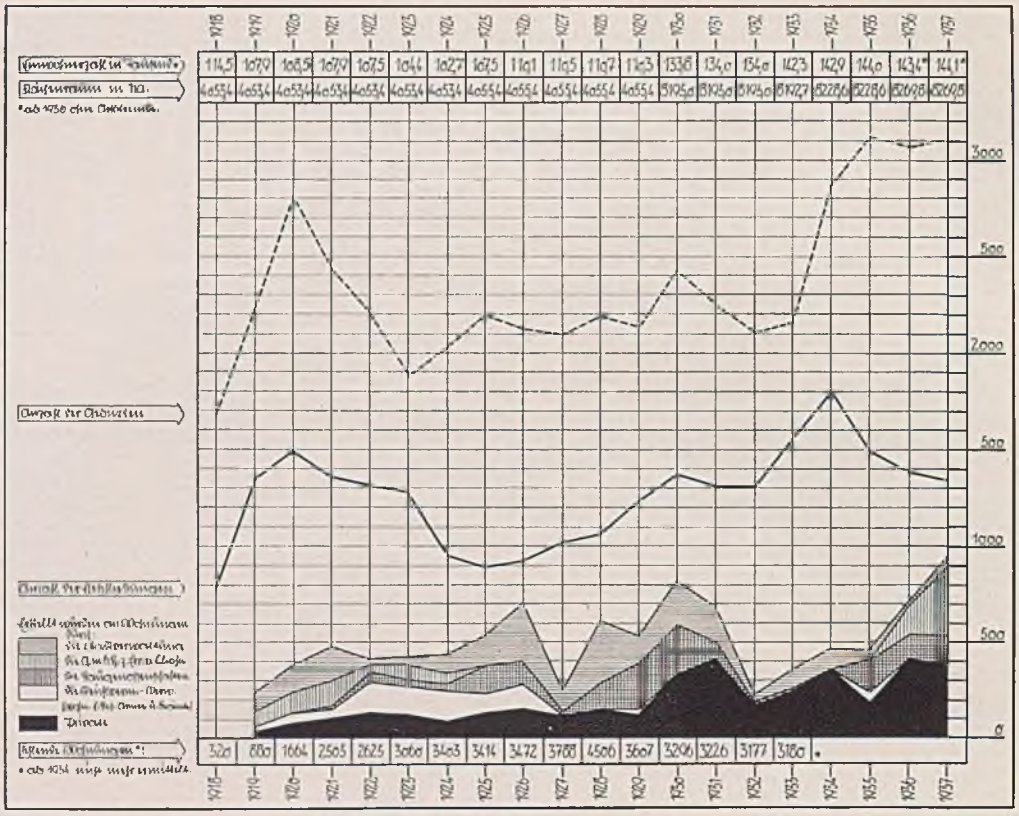

Übersicht der Wohnungsbautätigkeit in der Stadt Mainz seit 1918 mit Darstellung der Eheschließungen und Geburten.

1937 und einem Wohnungsbauprogramm von etwa 1800 Wohnungen für 1938 wird erst das Jahr 1938 einen Wohnungszugang bringen, der nicht nur den laufenden Bedarf befriedigt, sondern tatsächlich in der Lage ist, von dem vorhandenen angestauten Bedarf einen Teil abzudecken. Die Stadt hat die Absicht, den verstärkten sozialen Wohnungsbau so lange intensiv fortzusetzen, bis der angestaute Bedarf befriedigt ist und der laufende Bedarf dauernd gedeckt werden kann.

Die Maßnahmen der Stadt seit 1933, den Wohnungsbau, vor allen Dingen den sozialen Wohnungsbau, zu fördern, bewegen sich in verschiedener Richtung. Einmal hat die Stadt den Eigenheimbau durch Hergabe von Grundstücken zu besonders günstigen Bedingungen außerordentlich erleichtert, zum anderen hat sie seit 1936 den Volkswohnungsbau in besonders starkem Maße gefördert. Die Abbildung auf S. 1043, oben, gibt eine Übersicht der wesentlichen Wohnungsbauvorhaben, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden bzw. in der Durchführung oder Planung begriffen sind. Man sieht, daß die Wohnbauten auf alle Wohngebiete der Stadt verteilt wurden, so daß alle Kreise der Bevölkerung, die in den verschiedenen Arbeitsstätten innerhalb des Stadtgebietes tätig sind, Neubauwohnungen zur Verfügung haben, die in einer tragbaren Entfernung von ihren Arbeitsstätten liegen.

Volkswohnungsbau.

Wie bereits ausgeführt, hat es die Stadt Mainz seit 1936 als ihre vornehmste und vordringlichste Aufgabe angesehen, den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Zu dieser Art von Wohnungsbau gehört neben der Kleinsiedlung in erster Linie der Volkswohnungsbau. So wurden 294 Volkswohnungen im Jahre 1936 und 500 im Jahre 1937 fertiggestellt und begonnen. Für das Jahr 1938 ist der Bau von 554 Volkswohnungen vorbereitet und gesichert. Im Jahre 1936 wurden die Volkswohnungsbauten in verschiedenen Gruppen auf das ganze Stadtgebiet verteilt, um auf diese Art zu einer natürlichen Mischung der verschiedensten Bevölkerungskreise zu kommen. Das Bauprogramm 1937 ist in der Großsiedlung Kostheim vereinigt worden, da hier besondere Möglichkeiten einer tragbaren Bauplatzpreisgestaltung vorlagen und die Lage der Siedlung zwischen den Hauptindustriegebieten der Stadt besonders günstig ist.

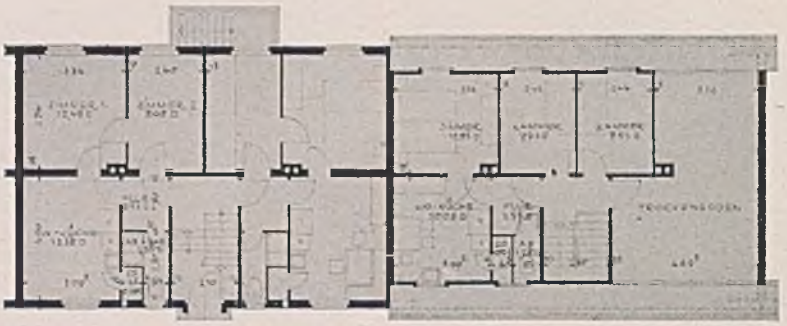

Volkswohnungen der Stadt Mainz. Typ A. Zweispänneranordnung mit Bad. Erd-, Ober- und Dachgeschoß. M. 1:250.

Zwei Wohnungen mit 39,61 m², zwei mit zusätzlicher Kammer im Dachgeschoß mit 47,54 m², eine Dachgeschoßwohnung mit 25,65 m² Wohnfläche.

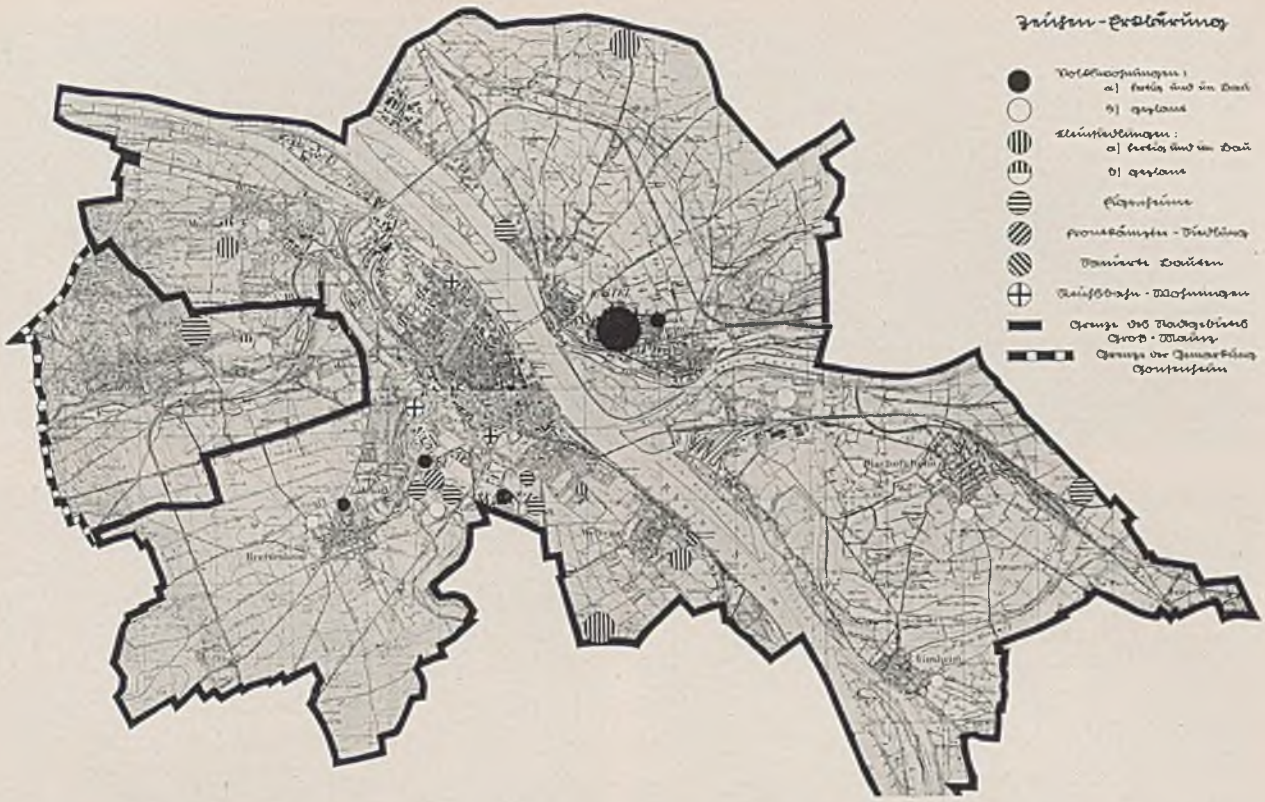

Übersicht der von der Stadt Mainz in den letzten Jahren durchgeführten und z. Z. in Durchführung oder Planung begriffenen Wohnungsbauvorhaben.

Die Frage der erfolgreichen Inangriffnahme größerer Volkswohnungsbauprogramme ist zunächst eine Frage der Organisation. Städtebauliche Planung, Grunderwerb, Finanzierung, bauliche Planung, Erschließung, Baudurchführung und Vermietung müssen in einer Hand vereinigt sein. Erst eine derartig straffe Zusammenfassung gibt die Gewähr, daß alle die verschiedenen beim Bau von Wohnungen beteiligten Stellen so zusammenarbeiten, daß auch tatsächlich das Ziel erreicht wird, die möglichst große, gut ausgestattete Volkswohnung in guter Bauweise zu den vom Reiche vorgeschriebenen tragbaren Mieten durchzuführen. Jede Zersplitterung in der Organisation führt naturgemäß zu Schwierigkeiten und hindert die Durchführung eines ausgedehnten sozialen Bauprogrammes. Der Erfolg, den die Stadt Mainz mit der Durchführung ihrer Volkswohnungsbauprogramme erzielt hat, beweist die Richtigkeit dieser Annahme, da es der Stadt Mainz im Gegensatz zu anderen Städten gelungen ist, im Jahre 1936 die vierräumige Wohnung mit Gartenanteil zu einem Mietpreis von 28 RM je Wohnung durchzuführen, ohne daß die Wirtschaftlichkeit des einzelnen Bauvorhabens irgendwie gefährdet wurde und ohne daß versteckte Zuschüsse irgendwelcher Art erforderlich waren.

Neben der straffen Organisation des sozialen Wohnungsbaues ist es allerdings notwendig, daß die finanzielle und planliche Vorbereitung bis ins einzelne auf das sorgfältigste vor Baubeginn durchgeführt wird. Bei der Mainzer Siedlungstätigkeit hat sich gezeigt, daß die in den Voranschlägen festgelegten Summen in jedem Falle innegehalten, ja sogar unterschritten werden konnten, so daß das Ziel, die niedrige und tragbare Miete, auch tatsächlich in allen Fällen erreicht wurde. Mieten von 7,50 RM je m² und Jahr liegen weit unter dem Durchschnitt, der für derartige Wohnungen vor dem Kriege etwa in gleich großen Städten erzielt wurde.

Um die Gefahr der zu starken Typisierung zu vermeiden, wurde eine Reihe von Grundrissen entwickelt. Es wurde stark gewechselt zwischen zwei- bis vierräumigen Wohnungen von 39,64 m² bis 56,84 m² Wohnfläche. Die meisten der Baublöcke wurden im Zweigeschoßbau mit je einer Einliegerwohnung im Dachgeschoß durchgeführt. Es wurden aber auch einige Typen eines

Zwei Wohnungen mit 48,80 m², zwei mit zusätzlicher Kammer im Dachgeschoß mit 48,55 m², eine Dachgeschoßwohnung mit 28,30 m² Wohnfläche.

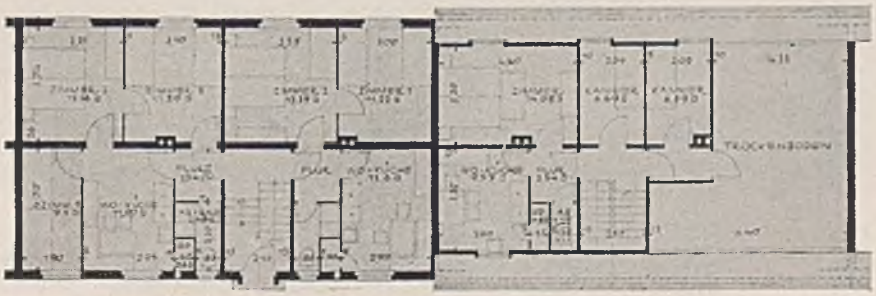

Volkswohnungen der Stadt Mainz. Typ B für Kinderreiche. Zweispänneranordnung mit Bad. Erd-, Ober- und Dachgeschoß. M. 1:250.

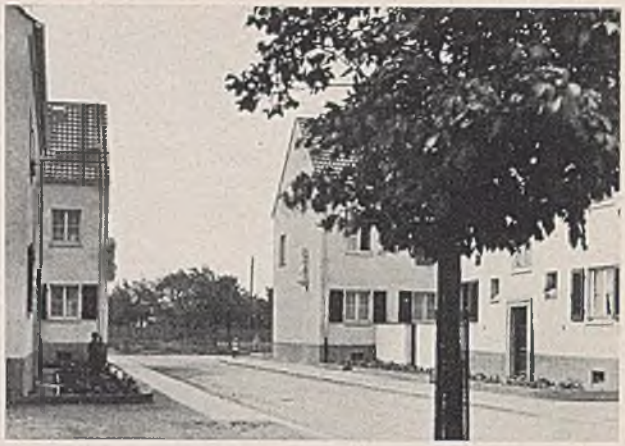

Volkswohnungen der Stadt Mainz. Oben: Hallgarter Straße und Gustavsburger Straße. Unten: Peter-Gemeinder-Straße.

eingeschossigen Doppelhauses mit Einliegerwohnung entwickelt, die sich bei der Bevölkerung besonderer Beliebtheit erfreuen. Diese Lösung hat zweifelsohne den Vorzug, daß bei einer Besserung der wirtschaftlichen Lage eines Mieters die Möglichkeit der Zusammenziehung beider Wohnungen zu einem Kleineigenheim mit einer immerhin noch verhältnismäßig geringen Belastung besteht.

Im Rahmen der Durchführung der Volkswohnungsbauten war es sogar möglich, Künstler in angemessenem Umfange zu beschäftigen.

Die Neubauten werden in massivem Mauerwerk hergestellt. Die Fundamente und äußeren Kellermauern werden in Stampfbeton, die Mittel- und Treppenhauswände in Backsteinen, die Außenwände in Hohlblocksteinen ausgeführt. Die Decken über dem Kellergeschoß sind massive Betonkappen; in den Wohngeschossen werden Holzbalkendecken mit Zwischenböden vorgesehen. Die Dächer werden mit Falzziegeln auf Latten eingedeckt. Die lichte Höhe der Stockwerke beträgt 2,6 m. Die Außenansichten werden in fast weißem Naturputz verputzt. Die Treppen werden aus Hartholz zwischen eingestemmten Holzwangen hergestellt. Die Hauseingänge erhalten Steinzeug-Plattenfußböden, die Podeste Hartholzböden. Decken und Wandflächen im Treppenhaus werden mit Leimfarbe gestrichen. Die

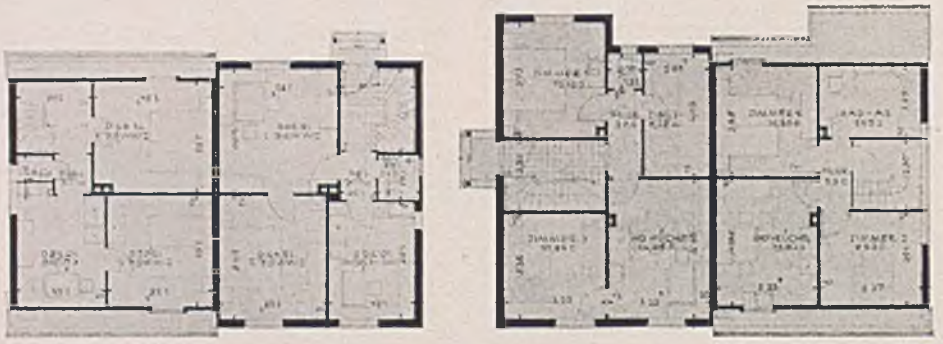

Volkswohnungen der Stadt Mainz. Links: Typ D. Doppelhaus mit Einliegerwohnung. Im Erdgeschoß Vierraumwohnung mit 56,84 m², im Dachgeschoß Zweiraumwohnung mit 25,05 m² Wohnfläche. Rechts: Typ E. Wie vor, jedoch mit 50,09 und 43,91 m² Wohnfläche. M. 1:250.

Volkswohnungen der Stadt Mainz. Oben: Am Landwehrweg. Unten: Hochheimer Straße und Obere Zahlbacher Straße.

Fenster sind einfache zweiflügelige Holzfenster, die Türen Dreifüllungstüren mit schwarzen Beschlägen. Die Wohn- und Schlafzimmerwände erhalten Tapeten, die Decken Leimfarbenanstrich. Die Fußböden sind zweimal mit Farbzusatz geölte Tannenholzfußböden. Einfache Brennstellen an den Decken sowie je eine Steckdose befinden sich in den Küchen, den Wohn- und den Schlafräumen. In dem Wohnzimmer wird ein gußeiserner emaillierter Ofen aufgestellt. Die Küchen erhalten an Decken und Wänden Leimfarbenanstrich. Hinter dem Herd und dem Spülbecken sind Wandplatten vorgesehen. Der Fußboden ist Tannenholzboden.

In den Bädern werden die Sockelflächen mit Platten versehen, die übrigen Wandflächen mit Leimfarbe gestrichen. Der Fußboden ist Steinholzboden. Ferner werden gußeiserne emaillierte Sitzbadewannen und Porzellan-Abortbecken mit Sitz und Deckel aufgestellt. Die Flure sind tapeziert, die Decken erhalten Leimfarbenanstrich. Alle Holzteile sind innen und außen dreimal in Ölfarbe gestrichen.

Im Dach ist ein ausreichend großer Trockenboden vorhanden. Für die Dachkammern ist ein Abort vorgesehen. Die Waschküche liegt im Keller. Die Zugänge zu den Häusern, soweit Vorgärten vorhanden sind, werden mit Platten belegt. Die Höfe sind aufgeteilt in Wäschetrockenplätze, Teppichklopfplatz und Hofraum

Wohnungsbau in Mainz. *Gewölbte Kellerdecke.*

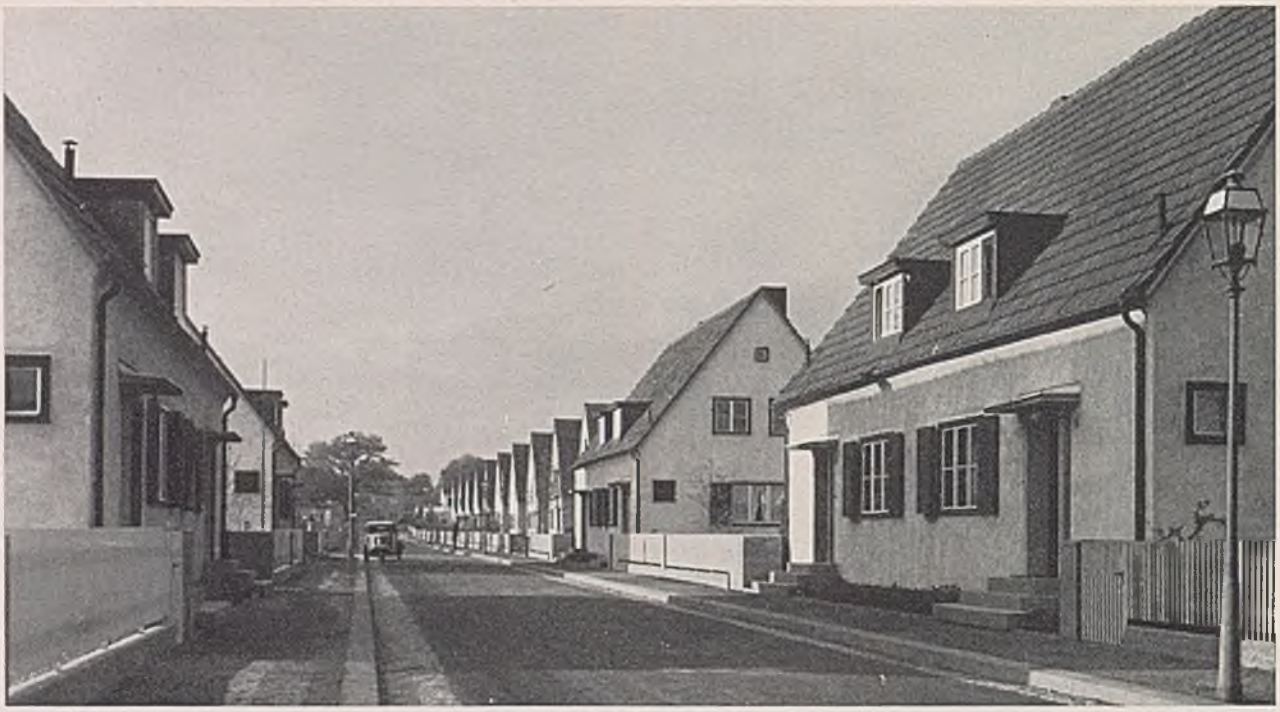

Frontkämpfersiedlung am Fort Stahlberg. Oben und unten: Die Häuser an der Plesser Straße.

mit Müllkastenplatz. Der Hofraum ist mit Platten befestigt. Jeder Wohnung ist eine Nutzgartenfläche von 50 bis 60 m² zugeteilt.

Zur Eisenersparnis und um den Bauvorgang von langen Lieferfristen unabhängig zu machen, wurde als Kellerdecke eine eisenfreie Gewölbedecke gewählt. Im Wohnungsbau muß man bestrebt sein, die Kellerhöhe aus wirtschaftlichen Gründen möglichst gering zu halten, was eine möglichst niedrige Deckenkonstruktion bedingt. Es ist deshalb bei Verwendung von Bogen eine niedrige Stichhöhe erwünscht. Am einfachsten ist das flache Tonnengewölbe einzuschalen. Die statisch günstigste Form ist die Parabel. Da aber am Bau aus praktischen Gründen der Bogen als Kreisteil erwünscht ist, hat man eine flache Kreissegmenttonne gewählt, da diese der Parabelform am meisten ähnelt. Bei einer Stichhöhe von etwa $^1/_{10}$ der Länge erhält man eine statisch günstige Form mit sehr geringer Bogenstärke, da man bei Ausführung in Beton bis zu einer Betonpressung von 40 kg/cm² bei entsprechender Mischung gehen kann. Die zulässige Beanspruchung bei Ausführung in Mauerwerk beträgt 7 bis 10 kg/cm². Der Nachteil des flachen Bogens ist der größere Seitenschub, der durch geeignete Maßnahmen aufzunehmen ist. Bei mehreren Häusern nebeneinander, also einem längeren Baukörper, ist es immer günstig, die Bogen parallel der Längsseite zu spannen, da sich die Bogenschübe größtenteils gegenseitig aufheben. Lediglich die Stirnseiten bedürfen einer besonderen Schubsicherung.

Bei Einzelhäusern muß man zur Aufnahme des Schubes in den Außenmauern Strebepfeiler anordnen, die in Verbindung mit den senkrechten Lasten den Schub auf das Erdreich übertragen. Es wird bei niedrigem Sockel fast immer möglich, den Pfeilervorsprung erst unter Gelände zu beginnen. Der Pfeiler braucht auch nicht bis zur normalen Fundamentsohle bis unter Kellerfußboden durchgeführt zu werden, sondern kann in frostfreier Tiefe, also rd. 1 m unter Gelände, aufhören, unter der Voraussetzung, daß das Erdreich auch nach dem Ausschachten der tieferen Baugrube seitlich in den höheren Lagen noch fest ist. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte ist eine wirtschaftliche Ausführung der gewölbten Kellerdecken gut möglich, und gegenüber waagerechten Plandecken besteht wirtschaftlich kaum ein Unterschied. Die Bogen-

Lageplan. M. 1:8000.

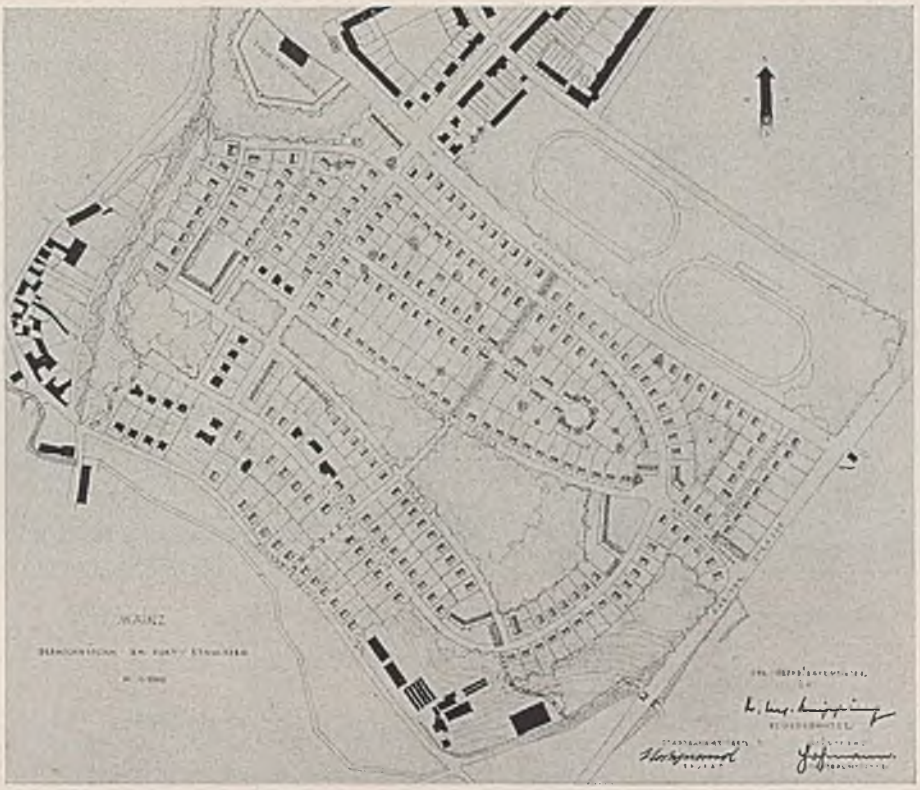

Frontkämpfersiedlung am Fort Stahlberg.

stärke kann bei normalen Nutzlasten für Wohnräume bis 3 m lichter Weite 10 cm betragen bei einem Mischungsverhältnis von 1:6. Bis 3,5 m steigert sich die Stärke auf 12 cm und erreicht bei 4 m ein Maß von 15 cm. Voraussetzung der Tragfähigkeit jedes Bogens ist die volle Aufnahme des Schubes, da andernfalls die Bogenwirkung fehlt. Diese Gewölbedecken haben sich gut bewährt und ermöglichen einen sehr schnellen Fortgang der Bauarbeiten.

Bauherr aller Volkswohnungsbauten ist die G. m. b. H. zur Errichtung von Kleinwohnungen in der Stadt Mainz. Planung und Durchführung liegen in den Händen des städtischen Hochbauamtes.

Frontkämpfersiedlung.

Im Rahmen der Maßnahmen der Stadtverwaltung liegt auch die Förderung, die sie durch Hergabe verbilligter Grundstücke zu besonders günstigen Zahlungsbedingungen der Frontkämpfersiedlung in Mainz hat angedeihen lassen. Träger der Siedlung ist die Gemeinnützige Kriegersiedlung G. m. b. H. der NS-Kriegsopferversorgung in Berlin.

Die Finanzierung wird dadurch wesentlich erleichtert, daß die NS-Kriegsopferversorgung für jeden Siedlungswilligen ein mit 2,5 vH verzinsliches und mit 1 vH zu tilgendes Darlehen zur Verfügung stellt, das im Grundbuch nicht zur Eintragung gelangt. Das Darlehen beträgt in der Regel 1500 RM je Siedlerstelle.

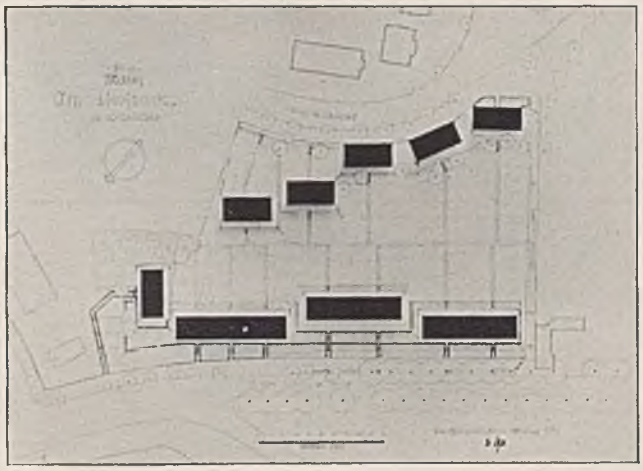

Wohnungsbauten der Reichsbahn in Mainz. Lageplan der Bauten „Am Linsenberg". M. 1:3000.

In erster Linie finden Schwerkriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Hinterbliebene von Gefallenen Berücksichtigung. Die Siedlerstellen werden in der Regel erst nach Ablauf von fünf Jahren übereignet.

Die einzelnen Heimstätten sollen nach den gegebenen Richtlinien in ihrer äußeren Haltung schlicht sein, deutschen Geist und heimatliche Bodenständigkeit zur Schau tragen und jede fremde Formengebung vermeiden. Die einzelnen Haustypen müssen so beschaffen sein, daß den körperlichen und gesundheitlichen Schäden der Siedler Rechnung getragen werden kann. Aus diesem Grunde ist bei der Wahl des Geländes auf das Vorhandensein von Verkehrsmitteln und auf kurze Anmarschwege besonders zu achten.

Bei Errichtung der Frontkämpfersiedlung in Mainz fanden diese Gesichtspunkte in weitgehendstem Maße Berücksichtigung. Der Zufall hat es gewollt, daß die Siedlung an einer Stelle zur Ausführung kam, die seit Jahrhunderten mit Festungswerken durchsetzt war. Von dem Höhenrücken, auf dem sich früher die Verteidigungswerke erhoben haben, leuchten jetzt helle Giebelhäuser freundlich in das Landschaftsbild. Die frühere Verwendung des Geländes ergab starke Bindungen für den Bebauungsplan, führte aber gerade dadurch zu einer reizvollen Lösung der Gesamtlage, in der nicht nur die NSKOV-Siedlung,

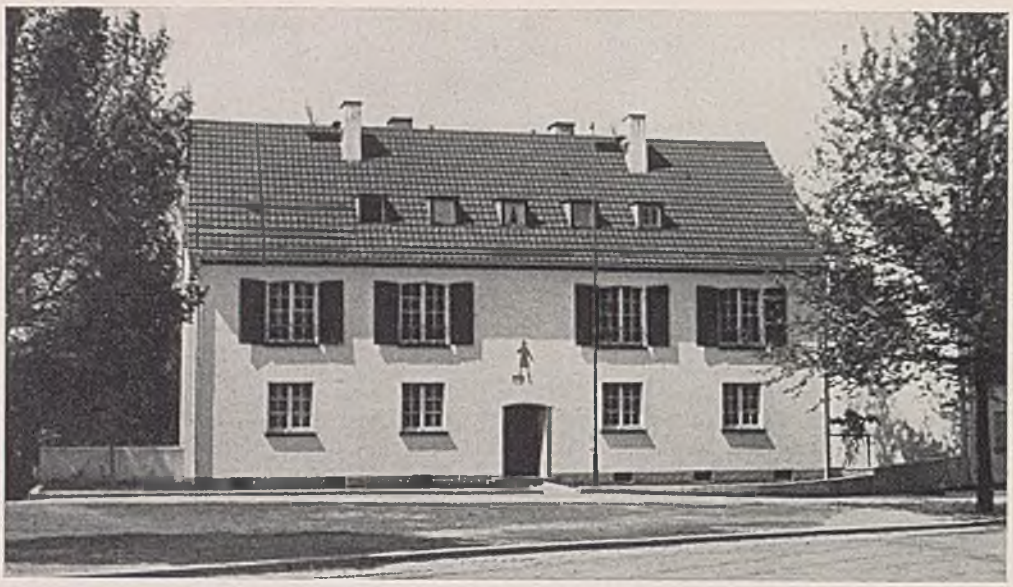

Wohnungsbauten der Reichsbahn in Mainz. Oben: Vierfamilienhaus „Am Linsenberg." Unten: Die Neubauten an der Unteren Zahlbacher Straße. Darunter: Typen einer Zwei- und einer Dreizimmerwohnung. M. 1:250.

sondern auch größere Eigenheime, Volkswohnungen und Volkseigenheime zur Errichtung kommen.

Zur Ausführung gelangten drei verschiedene Haustypen. Die Baukosten betrugen für die kleineren Häuser 7000 RM, für die größeren 7500 RM. Die Finanzierung erfolgte durch I. Hypotheken der städtischen Sparkasse bis zu 50 vH der Bau- und Bodenkosten und durch eine Grundstückshypothek der Stadt Mainz, die mit 3,5 vH zu verzinsen und mit 0,5 vH zu tilgen ist. Zur Spitzenfinanzierung diente das Darlehen der NS-Kriegsopferversorgung und die Eigengelder des Siedlers. Letztere betrugen 700 bis 1500 RM. Die jährliche Belastung schwankt je nach dem Typ zwischen 424 und 440 RM.

Die Vorbereitung und Durchführung der Frontkämpfersiedlung lag in den Händen des Siedlungsfachberaters, Baurat Luft, die architektonische Betreuung hatte Architekt Gill.

Wohnungsbauten der Reichsbahn.

Auch die Reichsbahn hat sich in Mainz des Wohnungsbaues für ihre eigenen Angehörigen in erheblichem Umfange angenommen. Auch hier hat die

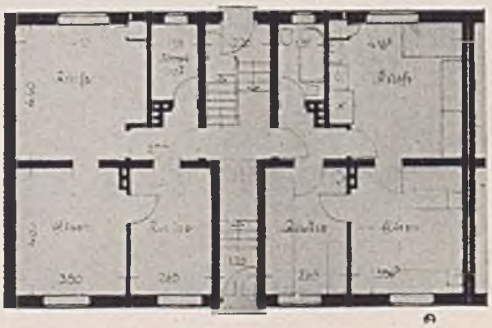

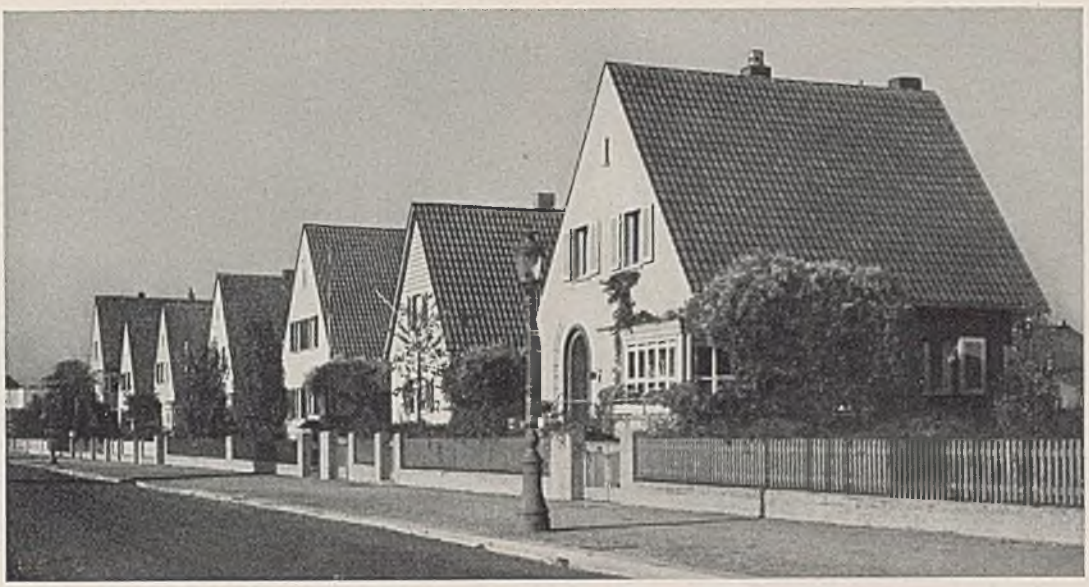

Einfamilienhäuser in Mainz-Kastel. Architekt: Franz Gill, Mainz.

Stadt einen Teil der Grundstücke zur Verfügung gestellt und die Bauvorhaben im Rahmen der Möglichkeiten gefördert. Ein außergewöhnlich starker Wohnungsbedarf entstand im Jahre 1937 durch die von der Deutschen Reichsbahn vorgenommenen Verwaltungsmaßnahmen. Es wurde die Reichsbahndirektion Ludwigshafen aufgehoben und mit der Reichsbahndirektion Mainz verschmolzen. Hierdurch trat außer dem laufenden Wohnungsbedarf für Reichsbahnbedienstete plötzlich ein außergewöhnlicher Wohnungsbedarf von etwa 150 Wohnungen auf.

Davon sind zunächst auf dem Baublock zwischen der Straße „Am Linsenberg" und der Unteren Zahlbacher Straße 13 Häuser mit zusammen 72 Wohnungen und auf dem Baublock Ecke Rheinallee und der Straße „Am Zollhafen" 4 Häuser mit zusammen 32 Wohnungen erstellt. Die nutzbaren Wohnflächen der einzelnen Wohnungen betragen für die Dreizimmerwohnungen durchschnittlich 68 m², für die Zweizimmerwohnungen durchschnittlich 53,5 m². Die Mieten stellen sich für die Wohnungen des Baublockes „Am Linsenberg" für eine Dreizimmerwohnung durchschnittlich auf 56,50 RM, für eine Zweizimmerwohnung durchschnittlich auf 39,50 RM. Bei den Wohnungen des Baublockes Rheinallee Ecke „Am Zollhafen" sind für eine Dreizimmerwohnung durchschnittlich 49,50 RM, für eine Zweizimmerwohnung durchschnittlich 35 RM zu zahlen. Die Baukosten betragen durchschnittlich 8000 RM je Wohnung. Die Finanzierung erfolgte unter voller Ausnutzung der Reichsbürgschaftsgrenze durch Aufnahme von Fremdkapital bis zu 75 vH des Bauwertes und durch Inanspruchnahme eines Arbeitgeberdarlehens in Höhe von 15 vH. Die restlichen 10 vH der Bausumme wurden durch Eigenkapital aufgebracht.

Die Grundstücke sind in beiden Fällen von der Deutschen Reichsbahn in Erbbaurecht gegeben. Mit der Durchführung dieser Bauten wurde von der Deutschen Reichsbahn die „Siege" (Siedlungsgesellschaft für das

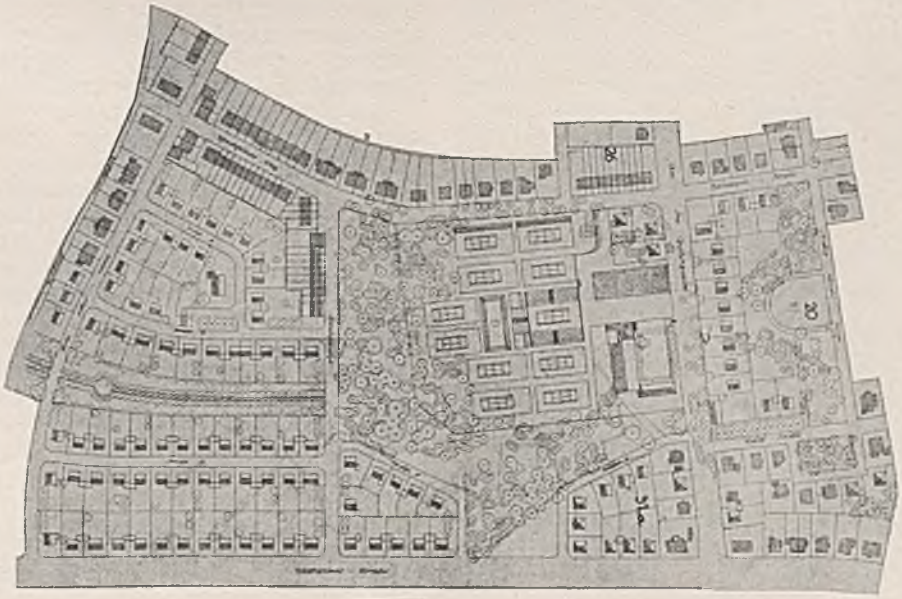

Wohnungsbau in Mainz.

Bebauungsplan am ehemaligen Fort Heiligkreuz. M. 1:6000.

Einfamilienhäuser in der Annabergstraße. Architekt: Fr. Schütz, Mainz.

Verkehrspersonal, Gem. G. m. b. H., Mainz) betraut. Entwurf und Ausführung lag in Händen des Reichsbahnrates Dr. Eger.

Eigenheimbau.

Durch Hergabe von Grundstücken zu besonders günstigen Bedingungen hat die Stadtverwaltung schließlich noch den Eigenheimbau in weitgehendem Umfange gefördert. Ab November 1932 wurde das Gelände den Baulustigen zu 1 vH Tilgung auf zehn Jahre ohne Zinsen überlassen. Im elften Jahre setzen 3 vH Zinsen und 1 vH Tilgung ein. Ab April 1934 wurden die Bedingungen geändert. Das Stehenlassen des Kaufpreises bei 3,5 vH Zinsen und 1 vH Tilgung gab einer großen Anzahl von Baulustigen den Anreiz zur Errichtung eines Eigenheimes. In den Jahren 1934 bis 1937 wurden 504 Eigenheimgrundstücke veräußert, davon 182 zu den erleichterten Bedingungen. Seit Januar 1937 kann der Geländekaufpreis in zehn Jahresraten bezahlt werden, zuzüglich des Zinssatzes der ersten Hypotheken der städtischen Sparkasse (z. Z. 4,5 vH).

Durch eine zielbewußt arbeitende Bauberatung, vor allen Dingen in den letzten Jahren, ist es gelungen, trotz der verschiedenartigen Bauherren und der verschiedenen Privatarchitekten, in deren Händen die Durchführung dieser Eigenheimbauten lag, zu erreichen, daß städtebaulich und architektonisch befriedigende Neubaugruppen entstanden sind.

Wassertechnische Fragen der Siedlung

Von Oberregierungs- und -baurat A. Hertzog, Breslau.

Es ist zu erwarten, daß sich ein erheblicher Teil der Wohnungsbautätigkeit in den kommenden Jahren nicht innerhalb, sondern außerhalb von städtischen ausgebauten Ortschaften, gleichsam auf grünem Rasen, abspielen wird. Dabei werden besonders bei größeren Siedlungen leicht Fehler begangen, deren Beseitigung oder Milderung nur sehr schwer — und dann mit größeren Kosten — möglich ist. Wer als Architekt gewohnt ist, seine Bauten an eine städtisch ausgebaute Straße mit Anschlußmöglichkeiten an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation zu stellen, der übersieht meist die Notwendigkeit, vor der Aufstellung eines Gesamtplanes für eine größere geschlossene Siedlung, eine eingehende Untersuchung des dafür in Aussicht genommenen Geländes auf seine wassertechnische Eignung vorzunehmen.

Es genügt dabei für die Untersuchung des Untergrundes nicht, wenn der zugezogene Gartenfachmann seinen Schätzungsstock 1,2 m tief in die Erde stößt, und es genügt auch meist nicht, wenn im Juli durch Auswerfen von Probegruben festgestellt wird, daß der Grundwasserstand um das in der Baupolizeiverordnung vorgeschriebene Maß unter der vorgesehenen Tiefe der Kellersohle bleibt. Die meisten Baupolizeiverordnungen enthalten zwar die Bestimmung, daß der höchste bekannte Grundwasserstand für die Höhenlage der Kellersohle bei bewohnten Gebäuden maßgebend sein soll; ganz abgesehen aber davon, daß in vielen Fällen bei den für eine Siedlung in Aussicht genommenen Grundstücken ein Grundwasserstand überhaupt nicht bekannt sein dürfte, wird hier ein Begriff in die baurechtlichen Bestimmungen eingeführt, der nicht eindeutig ist und nur zu leicht dazu verleiten kann, von genaueren und auch zeitraubenden Untersuchungen, die an sich notwendig wären, abzusehen.

Es sind Fälle bekannt, in denen der Wasserstand in dem 5 m tiefen Brunnen des Grundstückes, der durch eine stärkere Tonschicht hindurch in eine wasserführende Kiesschicht abgesenkt war, über 2 m von der Erdgleiche abblieb, während der nur reichlich 0,8 m in die Erde eingesenkte Keller bis 20 cm Wasser aufwies. Es kommt dies daher, daß in und auf der Tonschicht schmale Schliefsandstreifen (Sandadern) vorhanden sind, die nach stärkeren Niederschlägen reichlich Wasser abführen. Dieses Wasser kann durch die starke Tonschicht nicht bis zu dem eigentlichen Träger der obersten ausnutzbaren Wasserschicht absinken. Derartige Sandstreifen wirken nach größeren Niederschlägen, die besonders in der vegetationslosen Zeit, im Herbst, und bei schneller Schneeschmelze die obersten Bodenschichten stark mit Wasser anreichern, wie Dränungen, deren

Zweck es ist, dieses Sammelwasser an sich zu ziehen und abzuleiten.

Wird dieser natürliche oder künstlich geschaffene Ablauf des Oberwassers durch einen in das Erdreich eingesenkten Keller unterbrochen, dann tritt dieses Quetschwasser entweder unter den Grundmauern hindurch oder durch die Grundmauern in den Keller und macht dieses für seinen eigentlichen Zweck auf längere Zeit unbrauchbar.

Deshalb müßte auch jeder Untersuchung eines Bauplatzes für eine Siedlung die Einforderung der Dränpläne vorausgehen, damit festgestellt werden kann, ob und inwieweit die Dränstränge beim Bau der Häuser in den Weg kommen und wie sie umgelegt und weiter wirksam erhalten werden können. Ganz besonders ist dies notwendig, wenn größere Sammelstränge, die von oberhalb gelegenen Ackerstücken herabkommen, durch das Siedlungsgelände hindurchgehen. Selbst dort, wo die Träger der Siedlung die ausführenden Unternehmer vertraglich verpflichtet haben, das Antreffen von Dränsträngen beim Ausheben der Baugruben zu melden, wird dies oft aus Unkenntnis der sich daraus später ergebenden Folgen verabsäumt, weil zufällig die herausgenommenen Dränrohre trocken lagen. Es müßte auch, ganz gleich ob eine Dränung auf dem Baugelände vorhanden ist oder nicht, Wert darauf gelegt werden, daß eine Entwässerung der Umgebung der Häuser bis zu einer gewissen Tiefe über die am tiefsten gelegene Kellersohle hinaus möglich ist. Das setzt voraus, daß ein jederzeit wirksamer Vorfluter in der Nähe ist, der keinen erheblichen Rückstau hat und durch Unterlieger in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhange ist auch die Feststellung wichtig, welcher Art die unmittelbar unter der Ackerkrume liegenden Schichten sind und in welcher Art die natürliche Entwässerung dieser Schichten vor sich geht. Handelt es sich um eiszeitige Schichten d i l u v i a l e n Ursprunges mit erkennbarem oberirdischen Gefälle, dann kann angenommen werden, daß sie im allgemeinen einen geregelten Abfluß haben. Es wäre nur festzustellen, ob dieser in der Richtung des natürlichen Gefälles erfolgende Abfluß nicht etwa durch Quetschstellen oder Tonriegel im Untergrunde stellenweise gehemmt wird. Diese Feststellung ist durch einen erfahrenen Rutengänger ohne weiteres möglich und die Nachprüfung seiner Angaben durch Schürflöcher vor und hinter den von ihm angegebenen Riegeln leicht auszuführen. Die so oft bespöttelte Rute kann in einem solchen Falle, besonders wenn es darauf ankommt, die Untersuchung mit möglichst geringen Unkosten durchzuführen, durch keine andere Maßnahme ersetzt werden.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn das Bauland a l l u v i a l e n Untergrund hat, also in dem ehemaligen Schwemmgebiete eines Flusses liegt, wenn außerdem das oberirdische Gefälle nach dem Vorfluter gering ist und mit Druckwasser aus dem weiter zurückliegenden Lande gerechnet werden muß. Aus der Entstehung der durchlässigen Schichten durch Anschwemmung ergibt sich, daß ein geregelter Abfluß des Niederschlagswassers durch den öfteren Richtungswechsel der Schichten und den Wechsel in ihrer Beschaffenheit an sich schon behindert ist, so daß bei stärkerem Zufluß aus höher gelegenem Gelände eine vollkommene Sättigung der angeschwemmten Schichten mit Wasser eintritt. Ist dann eine Ableitung des so angestauten Wassers aus dem Untergrunde nach einem ausreichend tief gelegenen Vorfluter nicht möglich, dann tritt nach jeder größeren Schneeschmelze oder bei größeren Niederschlägen in der vegetationslosen Zeit das Wasser in die Keller der auf solchem Untergrunde errichteten Häuser, ohne daß die Möglichkeit bestände, hier mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten Abhilfe zu schaffen. Bei fertigen Siedlungen wird auch eine Abhilfe nur dadurch möglich sein, daß die Siedler auf Grund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 198)*) zu einem derartigen Verbande zusammengeschlossen werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine so eingehende und für den Erfolg der Siedlung auch unbedingt notwendige Untersuchung vorgenommen werden müßte und daß nicht vorgefaßte bauliche Vorstellungen, so wichtig derartige Bestrebungen an sich sind, für das Wohlbefinden der Siedler schon allein ausschlaggebend sind. Der Siedler, dessen Keller durch eingedrungenes Wasser, wenn auch nur zeitweise, unbenutzbar wird, hat dann kaum noch Verständnis für die architektonisch oder städtebaulich vielleicht gelungene Anlage der ganzen Siedlung. Die jetzt oft zu beobachtende Art des Entwurfes einer Siedlung lediglich nach der Umgrenzung des Grundstückes und allenfalls nach den Höhenlinien, also in Anpassung an ä u ß e r e Umstände, bleibt m. E. ebenso im rein f o r m a l e n Gestalten stecken wie früher die Tätigkeit der sog. Fassadenarchitekten.

W a s s e r v e r s o r g u n g d e r S i e d l u n g e n. Wichtig für jede Siedlung ist die Beschaffung von gutem und ausreichendem Wasser. Die einfachste Art der Wasserversorgung ist bei geeigneten Untergrundverhältnissen die durch Einzelbrunnen, die als Kesselbrunnen oder Bohrbrunnen ausgeführt werden können. K e s s e l b r u n n e n müssen in ihrem oberen Teile — etwa 2 m — vollkommen dicht hergestellt, mit Ton umstampft, oben sicher abgedeckt und mit einer gegen das umliegende Gelände angerampten Umpflasterung versehen werden, über die der Brunnendeckel etwa 30 cm herausragt. Das Planschwasser muß aus der Umgebung des Brunnens abgeleitet werden, um eine mögliche Verseuchung der Nachbarschaft des Brunnens zu verhindern.

Beim B o h r b r u n n e n ist es notwendig, daß die Mantelrohre nur soweit gezogen werden, daß die mit dem Filter ausgebaute wasserführende Schicht frei wird. Sog. verlorene Bohrungen, bei denen nur der Filter mit dem Aufsatzrohr in der Bohrung verbleibt, sind nicht zuzulassen, weil hierbei die Gefahr besteht, daß Verunreinigungen von oben — durch die Ausfüllung der Bohrung hindurch — einen Weg nach der durch den Filter ausgenutzten Wasserschicht finden.

Wo, wie es meist der Fall sein wird, bei Siedlungen eine Verwertung der Abfallstoffe auf den Grundstücken selbst vorgenommen werden soll und wo Abortgruben vorhanden sind, muß vorher die Laufrichtung der durch die Brunnen ausgenutzten Wasserschicht festgestellt werden, was auf billigste Weise wiederum nur durch die Rute möglich ist. Es muß vermieden werden, daß die Abort- oder Sickergrube auf demselben Wasserstreifen in der Laufrichtung oberhalb des eigenen oder des Nachbarbrunnens liegt. Die in den Baupolizeiverordnungen geforderte Entfernung von 10 m zwischen Grube und Brunnen ist seitwärts der Laufrichtung und bei einer Lage der Grube unterhalb des Brunnens zu reichlich und, wenn der Brunnen auf demselben Streifen unterhalb der Grube steht, nicht ausreichend. So wurde die Verunreinigung eines Brunnens durch eine 55 m von ihr entfernte Sickerleitung festgestellt, die vorgeklärtes Abwasser der obersten Quetschwasserschicht zuführte. Aus dieser gelangte die Verunreinigung an der verfüllten Ausschachtung des Brunnen-

*) Vgl. auch Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 1185 ff.

kessels entlang in die untere, von diesem Brunnen ausgenutzte Wasserschicht.

Die gewöhnliche Herstellung der Abort- und Abfallgruben durch Einbringen einer festen Sohle zwischen die vorher hergestellten Umfassungswände der Grube, kann nie einen dichten Behälter ergeben. Es müßte verlangt werden, daß die Umfassungswände auf eine ausreichend starke Eisenbetonsohle mit besonderer Sorgfalt aufgesetzt werden. Die gesundheitlichen Schäden, die aus einem verseuchtem Untergrunde entstehen, können, wenn die Verunreinigung in das zum Genuß bestimmte Brunnenwasser gelangt, recht erheblich sein.

Bei größeren Siedlungen kann daher der Anschluß an eine vorhandene Wasserleitung oder die Schaffung einer eigenen Wasserversorgung ratsam sein. Daß ein derartiges Wasserwerk dann außerhalb der Siedlung und in einer Umgebung angelegt werden sollte, wie sie für größere Wassergewinnungsanlagen vorgeschrieben wird, müßte, streng genommen, selbstverständlich sein. Bei der Lage des Wasserwerkes innerhalb der Siedlung wird es, auch bei sorgfältigster Ausführung, kaum möglich sein, eine Verunreinigung des Wasserträgers von oben her ganz auszuschließen. Trotz aller Vorsicht können bei derartigen Wassergewinnungsanlagen Überraschungen eintreten dadurch, daß bei stärkerer Wasserentnahme aus einer auf klüftigem Ton auflagernden Kiesschicht die durch die Absenkung des Wasserspiegels entstehende Entlastung Wasser aus einer unreinen, unter dem Ton liegenden Schicht nach oben treten läßt, das der bisher durch den Brunnen ausgenutzten Schicht recht unerwünschte Bestandteile zuführt. Die Brauchbarkeit des geförderten Wassers wird dadurch mehr oder weniger eingeschränkt, ein Fehler, der dann nie mehr ganz verschwindet, wenn auch eine zeitweise Besserung festgestellt werden kann.

Auch hier kann nur eine eingehende Rutenuntersuchung die wahre Ursache für die Verschlechterung des ursprünglich einwandfreien Wassers aufklären und die Möglichkeit einer Änderung zeigen. Die gleiche Vorsicht, die bei der Anlegung von Gebrauchswasserbrunnen notwendig ist, braucht bei Brunnen und Pumpen, die lediglich für das Gießwasser der Gärten bestimmt sind, nicht angewendet zu werden.

Abwasserbeseitigung. Soweit die im Haushalt entstehenden Abfallstoffe und Abwässer nach der Größe des Siedlungsgrundstückes nicht auf diesem selbst verarbeitet werden können, müssen sie in dichten Gruben gesammelt und abgefahren oder abgeleitet werden, weil sonst die Gefahr einer schädlichen Verunreinigung des Untergrundes entstehen würde. Geschieht die Ableitung nach einer gemeinsamen Klärgrube, dann muß ihre dauernde Wartung und Beaufsichtigung gewährleistet sein, und es muß das zum mindesten stark vorgeklärte Abwasser unmittelbar — oder mittelbar nach Einschalten eines größeren Fischteiches — einem Vorfluter mit ausreichendem Wasser zugeführt werden können. Versickerungsanlagen, die hinter der Kläranlage eingebaut werden, arbeiten meist nur einige Jahre zufriedenstellend, auch wenn der Untergrund zunächst für die Versickerung geeignet war. Sie müssen daher fortgesetzt verändert werden, da der im Abwasser noch enthaltene feine Schlamm nach einiger Zeit die Umgebung der Sickerrohre vollkommen abdichtet.

Ganz verfehlt ist es natürlich, wenn die Wasserversorgung ebenso wie die Abwasserbeseitigung durch Versickerung innerhalb der Siedlung selbst vorgenommen wird und wenn dann die Sickerrohre nach der Laufrichtung der obersten Wasserschichten oberhalb der Wasserversorgungsanlage verlegt werden. Auch hier hätte eine rechtzeitige Untersuchung des Geländes zum mindesten die falsche und für die Bewohner der Siedlung auch gesundheitlich nicht ungefährliche Anordnung verhindern können.

Daß ein Graben an einer als Verkehrsstraße anzusehenden Kunststraße auch außerhalb der bewohnten Ortslage, selbst wenn er zeitweise Wasser führt, kein geeigneter Vorfluter für die mehr oder weniger geklärten Abwässer einer Siedlung ist, ist selbstverständlich.

Mitteilungen

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. Todt
wurde anläßlich des diesjährigen Reichsparteitages vom Führer und Reichskanzler mit dem Nationalpreis für Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet.

Ferdinand Schramm Reichshandwerksmeister.
Der mit der kommissarischen Führung des deutschen Handwerks betraute Maschinenbaumeister Ferdinand Schramm wurde vom Reichswirtschaftsminister endgültig zum Reichshandwerksmeister ernannt.

Stadtbaurat a. D. Dr.-Ing. Triebel,
der Leiter des Franz-Seldte-Institutes der Deutschen Akademie für Bauforschung in Magdeburg[1]), wurde dem Reichsarbeitsministerium zugeteilt und zum Regierungsrat ernannt.

Dipl.-Ing. Paul Schmidt,
der bisherige Leiter des Stadtbauamtes in Riesa a. d. Elbe, wurde als Nachfolger des ausgeschiedenen Stadtbaurates Rudolf Rogler, der beim Beauftragten für sämtliche Wohnungs- und Siedlungsfragen im Gau Thüringen tätig ist[2]), als Stadtbaurat nach Weimar berufen.

[1]) Vgl. S. 777 d. Bl.; — [2]) ebenda S. 497.

Die Deutsche Lichttechnische Gesellschaft e. V. (DLTG)
hält in der Zeit vom 29. September bis 1. Oktober d. J. ihre 3. Reichstagung ab. Unter den am 30. September vorgesehenen Vorträgen der Gruppe 2 „Licht und Bauen" interessieren den Baufachmann besonders folgende Fragengebiete: „Tagesbeleuchtungstechnik, Gemeinschaftsgebiet des Architekten und Lichttechnikers", behandelt von Professor Dr.-Ing. habil. W. Arndt; „Das Licht als Grundelement des Baues", behandelt von Professor Johannes Krüger; „Künstliches Licht und Bauen", behandelt von Dr.-Ing. C. G. Klein. In der Aussprachevveranstaltung werden neben wirtschaftlichen Fragen der Lichttechnik vor allem die Probleme der Beleuchtung im Luftschutz erörtert werden.

Einrichtungen für die Herstellung und Prüfung von Prismen aus weich angemachtem Mörtel.
In der von Professor Graf geleiteten Untergruppe „Zementprüfung" der Arbeitsgruppe „Betonstraßen" in der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen sind für die Prüfung der Zemente für die Betonfahrbahndecken der Reichsautobahnen Prüfverfahren entwickelt worden, die gegenüber der Normenprüfung wesentliche Änderungen aufweisen, derart, daß statt der Zugfestigkeit die Biegefestigkeit ermittelt wird, daß ein Mörtel mit gemischtkörnigem Sande Verwendung findet,

daß mehr Wasser zugesetzt wird und daß als neu eine Schwindprüfung hinzukommt.

Bei der Anwendung solcher Prüfungen hat es sich als notwendig erwiesen, einheitliche Unterlagen für die Herstellung und Prüfung der Probekörper zu schaffen. Zu dem Zwecke ist im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen ein Sonderausschuß des Ausschusses für die Neubearbeitung der Zementnormen einberufen. Der Ausschuß hat zunächst den Entwurf eines Normblattes für die „Einrichtungen für die Herstellung und Prüfung von Prismen von 4×4×16 cm aus weich angemachtem Mörtel" aufgestellt.

Der Entwurf kann gegen Erstattung der Selbstkosten beim Deutschen Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40, angefordert werden. Einwendungen gegen den Entwurf sollen bis zum 15. Oktober d. J. an den Obmann des Ausschusses für Neubearbeitung der Zementnormen, Ministerialrat Dr.-Ing. Ellerbeck, Berlin W 8, Wilhelmstraße 80, Reichsverkehrsministerium, übersandt werden.

Mieterschutzfreiheit für zweckgebundene Räume*).

Im Rahmen des Vierjahresplanes sind vielfach vorhandene Industriewerke in Orte verlegt worden, in denen die benötigten Rohstoffe zweckmäßiger zur Verfügung stehen; teilweise sind Industrien neu erstanden. Die Folge dieser Binnenwanderung ist naturgemäß eine Wohnungsverknappung in den betroffenen Gebieten, die jedoch bereits tatkräftig durch Neubauten behoben wird. Hiervon abgesehen sind auch Räume in fremden Gebäuden für Betriebsangehörige sichergestellt worden. Diese Wohnungen wurden den Betriebsangehörigen also nur mit Rücksicht auf ein zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis von dem Hauseigentümer belassen, so daß man in diesen Fällen von sog. unechten Dienst- und Werkwohnungen sprechen kann.

Die Ausdehnung des Mieterschutzes durch die Verordnung vom 4. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1325) u. a. auch auf Neubauten, die bis zum 30. November 1937 bezugsfertig geworden sind, hatte nun die unerwünschte Wirkung, daß ausgeschiedene Betriebsangehörige den Mieterschutz beanspruchen konnten. Deshalb sind solche Räume jetzt durch eine neue Verordnung über Kündigungsschutz vom 31. August 1938 (RGBl. I S. 1070) grundsätzlich den echten Dienst- und Werkwohnungen gleichgestellt worden; es kann also die erleichterte Mietaufhebungsklage gemäß den Vorschriften des § 20 ff. des Mieterschutzgesetzes erhoben werden. Hiernach genügt der Kündigungsgrund, daß der Vermieter den Mietraum für einen Nachfolger des Mieters in dem Dienst- und Arbeitsverhältnis braucht oder für einen anderen Angehörigen des Betriebes, insbesondere bei Einstellung neuer Arbeitskräfte, oder um einen Arbeitnehmer in der Nähe seiner Arbeitsstelle unterzubringen. Durch diese Regelung hat somit der private Hauseigentümer, der Räume für Angehörige eines bestimmten Betriebes zur Verfügung zu halten hat, die rechtliche Kündigungsbefugnis eines Betriebsinhabers.

Die Wiedereinführung der Mieterschutzfreiheit war aber auch dann erforderlich, wenn Räume in einem Gebäude für Zwecke der Wehrmacht zur Verfügung zu halten sind und zur Unterbringung von Angehörigen der Wehrmacht, einschl. von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht, benötigt werden, sofern die Errichtung oder der Erwerb der Gebäude von der Wehrmacht mittelbar oder unmittelbar gefördert worden ist. Weiterhin ist Mieterschutzfreiheit wieder eingeführt worden, wenn Räume in einem Gebäude, das nicht im Eigentum oder in der Verwaltung des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde steht, für Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zur Verfügung zu halten sind und benötigt werden. In diesen Fällen kann der Mieter von der Behörde den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten — innerhalb des Gemeindebezirks — verlangen. Die Mietaufhebungsklage wird jedoch nicht etwa von den betreffenden Reichs-, Staats- oder gemeindlichen Stellen erhoben, sondern vom Vermieter. Dr. L.

*) Vgl. auch Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 1312.

Reichssiedlungshof Oberstedten.

Wie schon auf S. 1023 d. Bl. mitgeteilt, hat Reichsorganisationsleiter Dr. Ley den Gausiedlungshof Oberstedten als Reichssiedlungshof zur Forschungs- und Lehrstätte des deutschen Wohn- und Siedlungswesens bestimmt. Dr. Ley gibt jetzt hierzu eine genaue Umgrenzung des Aufgabengebietes bekannt:

1. Der Gausiedlungshof des Gaues Hessen-Nassau in Oberstedten wird zum Reichssiedlungshof erklärt und dient der Ausbildung der im Heimstättenwesen der Deutschen Arbeitsfront tätigen politischen Leiter und Amtswalter.

2. In dieser Reichsschule für Siedlungs- und Heimstättenwesen sollen alle einschlägigen Vorschläge und Neuerungen erprobt werden.

3. Im Reichssiedlungshof Oberstedten werden Versuche auf dem Gebiete der Tierzucht, der Bodenverbesserung und der Düngung durchgeführt.

4. Der Reichssiedlungshof soll die Voraussetzungen erforschen und festlegen, die den Aufbau des für das Siedlungswesen dringend notwendigen Auslesesystems ermöglichen.

5. Der Reichssiedlungshof soll zur Beseitigung jener falschen Vorstellungen beitragen, als ob der Nationalsozialismus aus weltanschaulichen Gründen sich auf einen Wohnungstyp — Siedlerstelle oder Geschoßwohnung — festgelegt habe.

6. Der Reichssiedlungshof wird also neben der Betreuung der Siedler und ihrer Bedürfnisse auch dafür Sorge tragen, mustergültige Geschoßwohnungen zu errichten und zu bauen.

7. Schließlich werden im Reichssiedlungshof gute Möbel und zweckmäßiger Hausrat zur Aufstellung gelangen und überprüft werden.

8. Zum Leiter des Reichssiedlungshofes ernenne ich im Einvernehmen mit Gauleiter Sprenger den Gauamtsleiter Avieny unter gleichzeitiger Berufung in die Reichsarbeitskammer und in die Reichsarbeitsgemeinschaft des Siedlungs- und Heimstättenwesens der Deutschen Arbeitsfront.

Zahlen zur Bauwirtschaft.

	Einheit	1937 Juli	1937 August	1938 Juli	1938 August
Indexziffer der Baukosten für den Wohnungsbau	1913 = 100	135,1	135,1	135,8	136,0
	1928/30 = 100	77,3	77,3	77,7	77,8
darunter:					
Baustoffe zus.	1928/30 = 100	80,9	81,0	80,6	80,7
Steine u. Erden	1928/30 = 100	75,4	75,4	75,3	75,5
Baueisen	1928/30 = 100	87,6	87,6	87,6	87,6
Bauholz	1928/30 = 100	91,3	92,1	90,2	90,3
Löhne	1928/30 = 100	70,8	70,8	72,2	72,2
Einzelarbeiten [1])	1928/30 = 100	80,4	80,5	81,1	81,2
Baustoffpreise [2])	1913 = 100	118,2	118,3	120,2	120,6
Preise in RM [3]):					
Träger ab Oberhausen	1 t	107,50	107,50	107,50	107,50
Schmiedeeiserne Röhren [4])	100 m	77,76	77,76	77,76	77,76
Abflußrohre [4])	1 Stück	3,46	3,46	3,46	3,62
Weißblech [5])	101 kg	36,50	36,50	36,50	36,50
Unsort. Bretter [7])	1 m³	44,50	46,50	46,50	·
Ausschußbretter [6])	1 m³	48,50	51,50	52,00	·
Fensterglas [4])	1 m²	1,18	1,18	1,18	1,18
Linoleum [8])	1 m²	3,65	3,65	3,50	3,50
Arbeitslose:					
Gel. Bauarbeiter	in 1000	12	9	2,4	1,9
Ungel. Bauarbeiter	in 1000	16	13	2,6	1,8
Zusammen	in 1000	28	22	5,0	3,7
Baumarkt [10]):			Juni 1938		
Bauerlaubnisse:					
Wohngebäude	Stück	4 079	5 255	4 514	—
Wohnungen	Stück	13 447	15 805	14 484	—
Nichtwohngebäude	1000 m³	2 607,1	2 352,3	2 568,3	—
Baubeginne:					
Wohngebäude	Stück	4 171	4 295	3 951	—
Wohnungen	Stück	12 625	12 579	13 335	—
Nichtwohngebäude	1000 m³	2 366,2	1 954,3	2 473,6	—
Bauvollendungen:					
Wohngebäude	Stück	4 172	3 362	3 124	—
Wohnungen	Stück	13 329	10 609	10 679	—
bat. Umbau	Stück	1 160	763	710	—
Nichtwohngebäude	1000 m³	888,7	1 646,1	988,5	—

[1]) Der Baunebengewerbe (Tischler, Installateure, Maler, Glaser). — [2]) Baustoffe insgesamt (Hoch- und Tiefbau). — [3]) Monatsdurchschnitte. — [4]) Ab Werk. — [5]) L.N.A. 100 mm l. D., Länge 2 m, Gewicht 22,4 kg, Werksverkaufspreise frei Empfangsort. — [6]) Grundpreis ab Werk. — [7]) Sägefallende Ware, Werksverkaufspreise ab Oberbayern. — [8]) Großhandelspreise ab oberbayerischem Handelsplatz. — [9]) Walton braun, bei Bezug von 1000 bis 10 000 m². — [10]) Einschl. Um-, An- und Aufbauten im Wohnungsbau. Ab Januar 1938 erstreckt sich die Monatsstatistik über die Bautätigkeit auf 105 Städte (bisher 102); die Monatszahlen für 1937 sind mit denen für 1938 vergleichbar gemacht.

Baustoffpreise in RM für Mitte August 1938

in 15 Großstädten nach Angaben des Statistischen Reichsamtes.

Städte	Hintermauerungssteine 25×12×6,5[1])		Deckensteine[2])		Dachsteine			Kalk			Portlandzement frei Empfangsstation je 10 t[4])	Mauersand		Kies	
	Frachtlage	Preis je 1000 Stück	Frachtlage	Preis je 1000 Stück	Sorte	Frachtlage	Preis je 1000 Stück	Sorte	Frachtlage	Preis je 10 t		Frachtlage	Preis je m³	Frachtlage	Preis je m³
Berlin	W	28,00	—	—	Bi	W	44,00	Stckk.	W	215	318	L	3,75	L	5,00
Bremen	B	36,50	B	93,00	Pf	B	94,00	„	B	310	335	B	5,00	B	6,50
Breslau	„	33,40	W	48,75	Bi	„	57,00	„	„	239	308	„	4,05	„	4,63
Essen	„	32,00	—	—	Pf	„	121,50	„	„	200	348	„	4,00	„	6,50
Frankfurt a. M. .	W	[7])26,50	St	[3]) 2,20	Sch	St	5,85	„	St	225	376	„	5,75	„	5,75
Hamburg	B	35,25	B	[3]) 2,54	Pf	B	110,75	„	B	335	360	„	4,10	„	7,45
Hannover	„	35,70	„	52,00	„	„	80,00	„	„	308	315	„	4,25	„	6,00
Karlsruhe	„	32,00	—	—	Bi	„	64,00	Hydr.	„	190	377	„	3,75	„	3,75
Köln a. Rh.	„	31,00	—	—	Fa	St	95,00	Stckk.	„	250	366	„	3,45	„	3,20
Königsberg i. Pr.	„	.	B	.	Pf	B	.	Hydr.	„	.	373	„	.	„	.
Leipzig	„	32,00	„	70,00	Bi	„	65,00	Stckk.	„	280	356	„	4,60	„	4,60
Magdeburg	W	33,33	St	56,67	„	„	58,00	„	St	225	356	„	4,80	„	4,55
München	„	28,00	L	275,00	„	W	55,50	„	„	292	384	W	3,30	W	3,50
Nürnberg	„	27,00	W	70,00	„	„	43,00	„	L	310	377	St	3,30	St	10,00
Stuttgart	B	37,00	—	—	„	B	65,00	Hydr.	„	200	377	L	8,00	L	7,00

Die Preise stellen im allgemeinen Einkaufspreise der Bauunternehmungen dar (in Frankfurt bei Kalk, Balken und Fußböden Einkaufspreise der Händler); sie sind wegen der teilweise vorhandenen Unterschiede in der Beschaffenheit der Ware, in den Handelsbedingungen, in der Handelsstufe und Abnahmemenge zwischenörtlich nicht durchweg vergleichbar. Abkürzungen: W = ab Werk; B = frei Baustelle; L = ab Lager; St = frei Empfangsstation; Bi = Biberschwänze; Pf = Pfannen;

Baupolizei.

Inwieweit ist schon allein die Tatsache, daß industrielle Bauten in einem Wohngebiet errichtet werden, als für die Nachbarschaft nachteilig anzusehen? (Entsch. d. Sächs. OVG v. 10. 6. 1938 — 9. u. 10. I. 1938 —).

Eine Firma hatte auf einem ortsrechtlich ausschließlich der Errichtung dreigeschossiger Wohnhäuser vorbehaltenen Gelände für eine zunächst befristete Betriebserweiterung einstöckige Baracken errichtet. Gegen die dazu nötige Ausnahmebewilligung wandte sich eine Baugesellschaft, die an derselben Straße gegenüber Wohnhäuser besitzt. Das OVG verwies die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück und führte aus: „Es mag zutreffen, daß der niedrig gehaltene Barackenbau eher eine Annehmlichkeit bedeutet, die vielleicht viele Bewohner einem Gegenüber von dreistöckigen Wohnhäusern vorziehen werden. Indessen hat die widersprechende Baugesellschaft nicht unrecht, wenn sie in einer solchen Herstellung zu industriellen Zwecken einen grundsätzlichen und erheblichen Einbruch in den durch das Ortsbaurecht gesicherten baulichen Charakter der betroffenen Gegend erblickt, der von vornherein die Gefahr mit sich bringt, daß einmal diese mit immerhin erheblichem Kapital errichteten Anlagen nach Ablauf der vorgesehenen Zeit doch nicht wieder beseitigt werden, und daß zum andern, wenn einmal der Anfang gemacht ist, um so leichter eine Erweiterung einer solchen Anlage und überhaupt eine weitere Vermehrung ähnlicher Industriebauten zugelassen werden wird. Diese Gefahr ist, wie die Erfahrung lehrt, vorhanden und liegt mit Rücksicht auf den hier in Frage kommenden, in lebhafter Aufwärtsentwicklung begriffenen Industriezweig im Streitfalle sogar besonders nahe. Die Verwaltungsbehörden würden sich, wenn einmal die jetzt streitige Anlage zugelassen wird, einer notwendig werdenden Erweiterung oder der Zulassung einer ähnlichen Anlage später tatsächlich und rechtlich nur schwer entziehen können und wollen. Daß diese Aussichten aber, auf weite Sicht gesehen, für die umliegenden, bisher lediglich zu Wohnzwecken bestimmten und hierzu auch ortsgesetzlich vorgesehenen Grundstücke die gesamte Bewertungsgrundlage in Frage stellen, ist nicht in Abrede zu stellen; denn der Charakter der Grundstücke als solcher einer reinen oder mindestens überwiegenden Wohnlage wird durch Zulassung einer ziemlich umfangreichen und bedeutsamen gewerblichen Anlage in der allgemeinen Bewertung des Publikums ohne Zweifel wesentlich verändert, selbst dann, wenn sie zunächst nur auf wenige Jahre vorgesehen ist und die jetzt ausgeführten Bauten tatsächlich noch keine unmittelbaren Nachteile für die Nachbarschaft im Gefolge haben. Diese Umstände bringen schon jetzt in die künftige bauliche Entwicklung eine beträchtliche Unsicherheit und sind dadurch als Nachteile für die widersprechende Baugesellschaft ohne weiteres erkennbar. Danach bedarf es zur Bewilligung der Ausnahme wegen der gewerblichen Bebauung schon jetzt ihrer Zustimmung." Die Entscheidung wird in dem Jahrbuch des OVG abgedruckt.

Auch eine Fassadenverkleidung mit Holz bedarf baupolizeilicher Genehmigung (Entsch. d. Sächs. OVG v. 17.6.1938 — 24. I. 38 —).

Nach § 90, Abs. 2, Satz 1, des sächsischen Baugesetzes sind alle Bauten und baulichen Herstellungen zweckentsprechend und so zu gestalten, daß sie sich ihrer Umgebung anpassen. Nach § 48a, Abs. 2, der AusfV. dazu gelten alle äußeren Schutz- und Anstricharbeiten an Gebäuden, die vom öffentlichen Verkehrsraume sichtbar sind, als genehmigungspflichtig. Hierunter fallen auch sonstige bauliche Veränderungen der Außenansicht, die nicht durch Abputz und Anstrich, sondern statt dessen durch entsprechende Verkleidung mit Holz und anderen Stoffen herbeigeführt werden, z. B. eine hölzerne Fassadenverkleidung des Erdgeschosses mit Anbringung von Schaukästen, die die Wohnzimmerfenster teilweise verdecken. Die Baupolizeibehörde kann also die Beseitigung einer solchen ohne Erlaubnis ausgeführten Herstellung fordern, wenn die Herstellung aus sachlichen Gründen, etwa wegen Verunstaltung des Straßenbildes, nicht genehmigt werden kann.

Patentschau.

Dalben aus im Grundriß ringförmig eingerammten Walzträgern.

DRP Nr. 640058, Klasse 84a, Gruppe 5[01]. — Ilseder Hütte in Peine. — Erfinder Gerhard zur Nedden.

Die Erfindung bezweckt die Herstellung eines runden Dalbens aus Walzträgern, der ohne Schwierigkeit gerammt werden kann und dessen Nachgiebigkeit bei größter Lebensdauer unverändert erhalten bleibt. Der Dalben besteht aus mit Abstand voneinander eingerammten I-Trägern (1). In der Umfangsrichtung sind diese Träger (1) durch entsprechend der Ringform des Dalbens gekrümmte, mit nutenartigen Rändern versehene Zwischenstücke (4 u. 4') verbunden, die im oberen Teile des Dalbens außen und innen zwischen die Flansche je zweier benachbarter Träger eingesetzt sind. Die innen liegenden Zwischenstücke (4') sind paarweise durch Ankerstangen (2) miteinander verbunden. Die Ankerstangen (2') können auch an einen im Innern des Dalbens angeordneten Ring (3) angeschlossen sein; sämtliche Stangen einer Gruppe liegen dann in einer

Baustoffpreise in RM für Mitte August 1938

in 15 Großstädten nach Angaben des Statistischen Reichsamtes.

Städte	Balken			Fußbodenbretter[5])		Schalbretter		Dachlatten		Formeisen		Dachpappe		
	Holzart	Frachtlage	Preis je m³	Frachtlage	Preis je m²	Frachtlage	Preis je m²	Frachtlage	Preis je 1 m	Frachtlage	Preis je 100 kg	Sorte	Frachtlage	Preis je 10 m² (1 Rolle)
Berlin	Ki	St	66,00	L	[6]) 112,00	St	[6]) 40,00	St	[6])64,00	B	14,75	333	B	2,90
Bremen	—	B	61,00	B	2,36	B	1,12	B	0,12	L	19,40	500	„	4,04
Breslau	—	„	61,23	„	[6]) 107,22	„	[6]) 56,97	„	[6])67,27	B	18,75	333	St	3,01
Essen	Ta	St	66,40	St	2,20	St	1,40	St	0,12	St	17,00	·	B	3,50
Frankfurt a. M.	„	„	54,00	„	2,45	„	1,30	„	[6])78,00	B	15,60	333	L	2,90
Hamburg	„	B	60,00	B	2,58	B	[6]) 46,50	B	0,16	„	18,80	500	B	4,30
Hannover	„	„	65,00	„	[6]) 104,00	„	[6]) 57,00	„	0,18	„	17,00	500	„	4,50
Karlsruhe	„	„	53,25	„	2,60	„	1,35	„	0,08	„	16,50	333	„	3,20
Köln a. Rh.	—	„	70,00	„	2,40	„	2,00	„	0,08	„	23,50	·	„	4,00
Königsberg i. Pr.	Ki	„	·	„	·	„	·	„	·	„	·	500	„	·
Leipzig	Fi	„	70,00	„	2,45	„	0,70	„	0,09	„	18,30	333	„	3,20
Magdeburg	—	„	65,00	„	2,66	„	1,40	„	0,12	„	20,00	500	„	4,53
München	FiTa	L	53,00	L	3,70	L	[6]) 54,00	L	0,09	L	16,00	625	L	5,40
Nürnberg	—	„	60,00	„	[6]) 100,00	„	[6]) 70,00	„	0,09	„	18,00	500	„	4,50
Stuttgart	—	„	50,00	„	2,50	„	1,30	„	0,08	„	17,25	500	„	4,75

Fa = Falzziegel; Sch = Schiefer (1/8) je 50 kg. — [1]) In Hamburg: 22 × 11 × 6,5. — [2]) Deckensteine von verschiedener Größe; in Bremen Ackermannsteine 10 cm hoch, I. Sorte; in München Dahmit 16 × 50 × 25, Hohlsteine. — [3]) Je m³. — [4]) Preise der Zementverbände. — [5]) Fußbodenbretter von verschiedener Stärke aus Fichten-, Tannen- oder Kiefernholz; in München und Nürnberg Riemenböden — [6]) Je m². — [7]) Berichtigung: Juli 1938 27,00 RM statt 28,00 RM (vgl. S. 950 d. Bl.).

Abb. 1. *Abb. 3.*

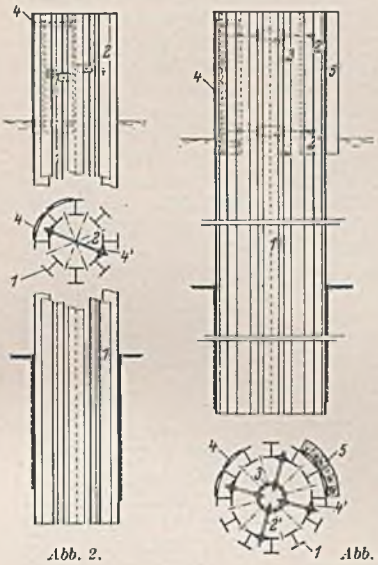

Abb. 2. *Abb. 4.*

Ebene. Die äußeren Zwischenstücke (4 u. 4') können aus Blechen gefertigt sein, die dann gleichzeitig die Verkleidung des Dalbens bilden (Abb. 1 u. 2). Es ist aber auch ohne Schwierigkeit möglich, sie mit einer Holzverkleidung (5) zu versehen (Abb. 3 und 4). Da die Zwischenstücke zwischen den Flanschen der Träger (1) lose geführt sind, besteht keine Gefahr, daß eine Versteifung der Träger zu einem starren Körper eintritt, der Dalben bleibt also dauernd nachgiebig und nimmt die Schiffsstöße federnd auf. Rf.

Abbildungen zu DRP Nr. 640 058.

Wettbewerbe.

Schinkelpreis 1939

(vgl. S. 288 d. Bl.). Der ursprünglich für den 1. November d. J. vorgesehene Einreichungstermin ist auf den 29. November d. J., 14 Uhr, verlegt worden.

HJ-Heim in Tilsit

(vgl. S. 845 d. Bl.). Der ursprünglich für den 1. Oktober d. J. vorgesehene Einlieferungstermin ist bis zum 30. November d. J., 12 Uhr, verlängert worden.

HJ-Heim in Jena

(vgl. S. 362 u. 570 d. Bl.). Für diesen Wettbewerb sind 11 Arbeiten eingegangen. Den ersten Preis erhielt Architekt Walter Engelhardt, Jena. Die Arbeiten folgender Architekten wurden angekauft: Schreiter, Schlag und Weitze, Jena; Pfeiffer und Lonitz, Jena; Delor, Jena.

Rathaus, Saalbau und Lichtspieltheater in Köslin

(vgl. S. 427 u. 570 d. Bl.). Für den vom Oberbürgermeister der Stadt Köslin ausgeschriebenen Wettbewerb sind 22 Arbeiten eingegangen. Nach dem Urteil des Preisgerichtes wurden die Preise wie folgt verteilt: Erster Preis Architekt Fritz Gaulke, Berlin; zweiter Preis nicht verteilt; je ein dritter Preis Dipl.-Ing. Hannes Lührsen, Berlin, Dipl.-Ing. Hans Stubenrauch, Stettin, und Professor Gregor Rosenbauer, Stettin. Angekauft wurde die Arbeit von Stadtbaurat a. D. Dr.-Ing. Nohse, Kolberg.

Haus der NSDAP in Regensburg

(vgl. S. 542 d. Bl.). Zu diesem Wettbewerb sind 99 Arbeiten eingegangen. Der erste Preis wurde nicht verteilt. Im übrigen wurde folgende Preisverteilung vorgenommen: Je ein zweiter Preis die Architekten Regierungsbaumeister Theo Pabst mit Raimund Thoma, München, und Architekt Franz Jaud, München; dritter Preis Architekt Wilhelm Spindler, München-Obermenzing. Die Arbeiten folgender Architekten wurden zum Preise von je 500 RM angekauft: Professor Hönig u. Söldner, München; Regierungsbaumeister Gustav Gsaenger, München-Obermenzing; H. Stiften u. Dipl.-Ing. K. Kummer, Bayreuth; Regierungsbaumeister Hermann Fischer, Nürnberg, u. Reichsbahnrat Emil Schuh, Augsburg; Dipl.-Ing. Hans G. Dorsch, München. Ferner wurden angekauft zum Preise von je 250 RM die Arbeiten folgender Architekten: Max Vestner u. Lorenz Wilhelm, München; Regierungsbaumeister Ignaz Hirner u. Ernst Günther Etzold, Regensburg.

Gemeinschaftshaus in Singen

(vgl. S. 798 d. Bl.). Für diesen Wettbewerb sind 48 Arbeiten eingegangen. Nach dem Urteil des Preisgerichtes wurde folgende Preisverteilung vorgenommen: Erster Preis Dipl.-Ing. Konrad Schleich, Göttingen; zweiter Preis Bauingenieur Rudolf Dienst, Freiburg i. Br.; dritter Preis Bauingenieur Otto Gnädinger, München. Angekauft wurden die Arbeiten von Architekt Heinz Lampenscherf, Villingen, und Dipl.-Ing. Alois Hilsenbeck, Freiburg i. Br.

Großplastik für die Reichsgartenschau 1939 in Stuttgart.

Für den von der Stadt Stuttgart ausgeschriebenen Wettbewerb sind 115 Arbeiten eingegangen. Nach dem Urteil des Preisgerichtes wurden die Arbeiten der folgenden Wettbewerbsteilnehmer ausgezeichnet: Erster Preis Alfred Sachs, Berlin-Dahlem; je ein zweiter Preis Ludwig Spiegel, Stuttgart, und Toni Richter, Berlin-Charlottenburg; dritter Preis Fritz Nuß, Stuttgart. Angekauft wurden die Arbeiten folgender Verfasser: Franz Fuhr, München, Andreas Lang, Partenkirchen, Ernst Yelin, Stuttgart, Otto Baum, Stuttgart-Degerloch, und Paul Siegert, Trier.

Buchbesprechungen.

Siedlungs- und Baulandbeschaffung durch Enteignung.

Heft 20 der „Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens". Von Werner Küster. Eberswalde, Berlin, Leipzig 1937. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H. 119 S. in 8°. Geh. 3,75 RM.

Auf dem Gebiete des städtischen Wohnungs- und Siedlungswesens sind Sonder-Enteignungsgesetze des Reiches erlassen worden. Im Vordergrunde steht die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 19. 12. 1919, des Reichsheimstättengesetzes vom 10. 5. 1920, die Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. 10. 1931 — RGBl. I S. 537 —, betr. Vorstädt. Kleinsiedlungen, und die Verordnung über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 17. 10. 1936 — RGBl. I S. 896 —. Das Reichsheimstättengesetz und die Verordnung betr. Kleinsiedlungen stützen sich auf die Behebungsverordnung. Neben diesen Gesetzen haben das Gesetz über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen vom 27. 4. 1920 — RGBl. I S. 697 — und die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 — RGBl. I S. 279 —/ 29. 3. 1935 — RGBl. I S. 455 — (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues) eine untergeordnete bzw. eine zeitlich beschränkte Bedeutung. Diese Gesetze und Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Länder, zur Behebungsverordnung von 1919 sind bisher nicht zusammengefaßt gewesen. Auch wenn das allgemeine Reichsenteignungsgesetz kommt, so dürften die bisherigen Sondergesetze auf dem Gebiete des Städtebaues und Siedlungswesens wohl bis auf weiteres aufrechterhalten bleiben, da die Verhältnisse auf diesem Gebiete besonders schwierig sind und eine neue Kodifikation dieser Materie erst nach der Kodifikation des allgemeinen Reichsenteignungsrechts erfolgen dürfte. Es entspricht daher einem allgemeinen Bedürfnis, in einem Handbuch diese Sondergesetze und Ausführungserlasse mit einer Einleitung über die Entwicklung und mit Erläuterungen zusammengestellt zu finden. Das Handbuch kann bestens empfohlen werden. v. Heusinger.

Preisgekrönte Entwürfe für Kleinwohnungsbauten.

Wettbewerb 2 des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes, Berlin. Besprochen von Professor Ernst Neufert. Eberswalde, Berlin, Leipzig 1938. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H. 45 S. in 4° mit zahlr. Abb. Steif geh. 2 RM.

Der Reichsinnungsverband des Baugewerkes gibt das Ergebnis seines zweiten Wettbewerbes über Kleinwohnungsbauten wiederum durch eine Veröffentlichung der preisgekrönten Entwürfe bekannt. Sie werden von Professor Neufert in einer Einleitung gewürdigt.

Es handelt sich um Wohnungen, bestehend aus Wohnküche, einem Eltern- und zwei Kinderschlafzimmern, Bad, Klosett und Nebenräumen. Die Wohnungen sind in dreigeschossiger Bauweise (Erdgeschoß und zwei Obergeschosse nebst Keller und Dachgeschoß) untergebracht und entsprechen damit jenem Mietshaustyp, der sich jetzt an Stelle der Mietshauskasernen durchzusetzen beginnt. Die Grundrißanordnung weist im großen und ganzen keine Besonderheiten auf. Trotzdem ist es erwähnenswert, wie die verschiedenen Verfasser sich mit den hier wichtigen Fragen der Raumgestaltung der Wohnküche, der Vorplätze, der Eingänge, des freien Sitzplatzes usw. in Varianten zu dem bekannten Grundrißschema verschiedenartig haben äußern können. Der Wohnungstyp entspricht dem Mindestmaß dessen, womit die deutschen Arbeiterfamilien zufriedengestellt werden könnten. Die aufgewendete Gesamtfläche einschl. Bad und Flur schwankt bei den Entwürfen zwischen 45 und 60 m². Für jede Lösung ist auch der Baustoffbedarf angegeben sowie der in Anspruch genommene umbaute Raum. Die Entwürfe sind in eisensparenden Bauweisen aufgestellt. Nonn.

Die Grundsteuer des Haus- und Grundbesitzes.

Systematische Darstellung des neuen Grundsteuerrechts mit Wortlaut der Gesetze, Verordnungen und Durchführungsanweisungen nebst Tabelle der Grundsteuermeßbeträge. Berlin 1938. Verlagsanstalt des Deutschen Hausbesitzes G.m.b.H. 348 S. in 8°. Steif geh. 2.50 RM.

Die vom Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer e. V. herausgebrachte Schrift bringt in der Einleitung eine Darstellung, in welcher Form sich das Grundsteuerrecht entwickelt hat. Dann folgt nach kurzer Darstellung der Rechtsgrundlagen die Besprechung des Reichsgrundsteuergesetzes, gegliedert in 8 Hauptteile. Im Teil C, dem eigentlichen Gesetzesteil, werden die gültigen Gesetze und Durchführungsverordnungen wiedergegeben. Im Anhang, Teil D, werden Auszüge aus den mit dem Grundsteuergesetz zusammenhängenden Gesetzen, insbesondere des Reichsbewertungsgesetzes, der Reichsabgabenordnung usw. gebracht. Am Schlusse ist noch eine Tabelle zur Ermittlung der Grundsteuermeßbeträge beigefügt.

Das Buch ist übersichtlich, leicht verständlich und als Nachschlagewerk nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern besonders für Steuerberater, Sachverständige usw. sehr geeignet. Dr.-Ing. E. Runge.

Das Dorf.

Seine Pflege und Gestaltung. Bearbeitet von Werner Lindner, Erich Kulke, Franz Gutsmiedel in Verbindung mit Wilhelm Grebe, Heinrich Hartmann, Franz Kolbrand, Siegfried Nagel, Johann Rosenthal, Reinhold Wendehorst, Rudolf Westmeyer. Erster Band der Buchreihe „Die landschaftlichen Grundlagen des deutschen Bauschaffens" der Arbeitsgemeinschaft Heimat und Haus. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. München 1938. Georg D. W. Callwey. 232 S. in 4° mit 515 Abb. Geb. 9,50 RM, geh. 7,50 RM.

Auf der breiten Grundlage der Deutschen Arbeitsfront, der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude, des Deutschen Heimatbundes, des Stabsamtes des Reichsbauernführers und des Reichsnährstandes hat sich eine Arbeitsgemeinschaft Heimat und Haus gebildet, welche die landschaftlichen Grundlagen des deutschen Bauschaffens in einer Buchreihe als Ergebnis ihrer Gemeinschaftsarbeit einer breiten Öffentlichkeit wieder nahebringen will.

Der erste Band dieser Buchreihe ist nun unter der Federführung des in der Heimatschutzarbeit bestbekannten Dr.-Ing. Werner Lindner erschienen. Er bedeutet einen Großangriff gegen die weitere Entstellung unserer Heimatflur und ihrer Dörfer.

Die im heutigen Staate geschaffenen gesetzlichen Handhaben zur Baupflege durch die Baupolizei können allein nur auf weitem Wege wirklich Wandel schaffen; denn eine Unkultur, die als Folge einer von den materiell äußerlichen Dingen ausgehenden Weltanschauung in 80 bis 100 Jahren geworden ist, läßt sich nicht in wenigen Jahren durch behördliche Maßnahmen beseitigen. Dazu gehört vielmehr eine seelische Schulung nicht nur der Baumeister und der Bauherren, sondern auch der „Nachbarn", d. h. der öffentlichen Meinung, ferner der behördlichen und parteilichen Dienststellen und aller irgendwie am Dorfbilde formenden Kräfte. Diese Schulung übernimmt das Buch — nicht in langer gelehrter Darlegung, sondern in frischen und allgemein verständlichen kurzen Aufsätzen, die mit vielen entzückenden, kunstvoll erfaßten Bildern aus ganz Deutschland in Beispiel und Gegenbeispiel erläutert sind. Es geht auf den Kern des Problems ein, indem es die natürlichen Bindungen handwerklicher und baustofflicher Art jeder Schöpfung mit Klima und Landschaft heraushebt. Erfreulicherweise wird dem Leser auch die Erkenntnis vermittelt, daß das Bild des Dorfes nicht nur von Kirche, Schule und Bauernhaus geformt wird, sondern auch von all den vielen kleinen „Bastelarbeiten", den Zäunen, Hecken, Obstbäumen, Gärten, Brückchen, Böschungen und dgl., die alle sachlich und richtig eingefügt sein wollen.

Daneben wird auch die viel umstrittene Frage der Eingliederung der neuen technischen Bauten und der Reklame in das Dorfgefüge so einfach und natürlich gezeigt, daß man sich über die vielen Fehlbildungen, die es heute noch in den Dörfern gibt, wundern muß. Selbst Spiel und Tanz und Freude, Tracht und Brauchtum sind mit Liebe behandelt und runden das dörfliche Bild.

Bauberatungsbeispiele aus ganz Deutschland zeigen die Arbeit und den Erfolg der behördlichen Baupflege, und viele gute, neuere dörfliche Bauten erscheinen im Bilde.

Aus den wertvollen Einzelaufsätzen des Buches tritt besonders der längere Abschnitt Dr.-Ing. Lindners über „Heimatpflege" hervor. Aus seiner reichen Erfahrung gibt Lindner hier eine für jeden Baugestalter lehrreiche Zusammenstellung wichtiger Ratschläge, die auch für die Bauherren sehr wertvoll sind.

Das Buch sollte weiteste Verbreitung finden, es sollte besonders auch auf dem Lande sich einbürgern, auf den Bürgermeistereien, den Ortsbauernstuben und nicht zuletzt in den Dorfschulen. Die Lehrer auf dem Lande können starke Helfer auch bei dieser Schulung sein. Rosenthal.

Der Reichsarbeitsminister empfiehlt das Buch ebenfalls, indem er darauf hinweist, daß es durch sein reichhaltiges Bildmaterial und die klare Gegenüberstellung von guten und schlechten Beispielen geeignet erscheint, den Baupolizeibehörden für ihre baupflegerische und beratende Tätigkeit und für ihre Aufgabe, das deutsche Dorf vor Verunstaltungen zu schützen, wertvolle Anregungen zu geben (RdSchr. v. 8. 8. 1938 — IV e 5 Nr. 8900a 2 —). Die Schriftwaltung.

Deutsche Hausfibel.

Von Otto Völckers. Leipzig 1937. L. Staackmann. 131 S. in 8° mit zahlr. Textabb. Geb. 2,50 RM.

Das Buch schildert die deutschen Hausformen von der Steinzeit her bis in die Gegenwart. Es beginnt mit den Grubenhäusern, den Dach- und Wandhütten, von denen wir uns heute nach den Funden in Groß-Gartach, Meinsdorf, im Bodensee und bei Buch ein einigermaßen zuverlässiges Bild machen können. Dann folgt die merkwürdige Denkmälerlücke, d. h. jene ohne bisher aufgefundene Überreste gebliebene Zeit von 1000 Jahren, in welcher der Germane mit der Zivilisation der Römer in Berührung kam. Der Verfasser vermutet, daß die Einführung römischer Handwerkszeuge dazu beigetragen hat, die in dem Deutschen ruhende Begabung zur Zimmertechnik auszulösen. Als Meister des Fachwerks haben die Deutschen ja späterhin Leistungen vollbracht, denen kein anderes Volk Ebenbürtiges an die Seite stellen kann. Der Schilderung des deutschen Hauses werden dann noch die größeren Bauanlagen des 8. bis 10. Jahrhunderts vorangestellt, wie die königlichen Höfe mit ihren Hallenbauten, die Burgen und die Klöster. Das deutsche Bauernhaus wird in eine nieder- und eine oberdeutsche Gruppe geschieden, je nach der Verbindung von Wohn- und Wirtschaftsraum. Jeder Gruppe ist ein Entwicklungsschema beigegeben. Das Bürgerhaus wird eingeleitet mit einer Erwähnung der sog. „Geschlechtertürme" in Regensburg, Nürnberg und anderwärts. Es wird, aller einzelnen Abwandlungen ungeachtet, einheitlich behandelt; nur für das Haus der Seestädte wird eine Ausnahme gemacht. Ein eigener Abschnitt gilt der Entwicklung des Bürgerhauses während der Renaissance- und Barockzeit, wieder mit einem Seitenblick auf das Barockschloß, den französischen Einfluß und die Bedeutung der Theoretiker. Zuletzt erfahren wir aus dem 19. und 20. Jahrhundert den Weg vom Hause des Biedermeier über die „Villa", die Mietskaserne, die neue Sachlichkeit bis zur Siedlung der Gegenwart. Nebenher wird ständig auch über die innere Ausstattung das Wichtigste gesagt, so z. B. über den Wandel der germanischen Herdstätte zum modernen Kochgerät, zur Sammelheizung und zum elektrischen Licht.

Der Verlag hat diese Arbeit den anderen bereits rühmlichst bekannten Staackmann-Fibeln angereiht (Wehr-Fibel, Straßen-Fibel, Musik-Fibel und Schiffs-Fibel). Damit war ohne Zweifel dem Verfasser die Bedingung gestellt, sich kurz zu fassen und allgemein verständlich zu bleiben. Wer in der Hausforschung einigermaßen Bescheid weiß, wer den Umfang des Stoffes und die große Zahl der noch der Lösung harrenden Probleme kennt, der merkt die Absicht der Abkürzung und Vereinfachung auf Schritt und Tritt. Er merkt die Absicht und wird nicht verstimmt. Er wird sein Besserwissen und seine Bedenken über diesen oder jenen einzelnen Punkt einmal zurücktreten lassen und zugeben, daß man die Arbeit als Einführung und ersten Überblick — eben als eine Fibel — gut gelten lassen kann. Man darf die Anfangsgründe nie durch Probleme verdunkeln, auch wenn man von solchen weiß, und sie werden auch dem Verfasser bekannt sein. Wenn dagegen sein Buch in weiten Kreisen für die vortreffliche bürgerliche Baukunst der Vergangenheit Verständnis erweckt, so ist der Zweck erreicht. Die hübschen Zeichnungen, die der Verfasser selbst beigesteuert hat, und die angenehme buchtechnische Aufmachung mögen dazu das ihrige tun. Dr. Grantz.

Stallbau im Bauernbetrieb.

Von F. Siebold u. G. Prahl. Dritte, neubearbeitete Auflage. Berlin 1938. Paul Parey. 86 S. in 8° mit 96 Abb. Steif geh. 2 RM.

Die neubearbeitete dritte Auflage kann allen Lesern, die sich über dieses wichtige Gebiet schnell unterrichten wollen, bestens empfohlen werden.

Die Abortanlagen gewerblicher Betriebe.

Band 4 der Fachschriftenreihe des Amtes „Schönheit der Arbeit". Zusammengestellt und bearbeitet im Reichsamt „Schönheit der Arbeit". Berlin 1937. Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H. 39 S. in gr. 4° mit 46 Abb. Geb. 2,50 RM.

Das Handbuch gibt Betriebsführern, Architekten, Betriebsingenieuren sowie den Amtswaltern der DAF Richtlinien für die Gestaltung und Pflege von Abortanlagen, um jeweils die für den einzelnen Betrieb zweckmäßigsten Anlagen zu ermitteln. Es ist ein wertvolles Hilfsmittel zur Beseitigung vielfach untragbar gewordener Verhältnisse.

Speiseräume und Küchen in gewerblichen Betrieben.

Von Herbert Steinwarz. Band 6 der Fachschriftenreihe des Amtes „Schönheit der Arbeit". Berlin 1938. Verlag der Deutschen Arbeitsfront. 82 S. in 4° mit 136 Abb. und Plänen im Text. Geb. 5,50 RM, geh. 4,20 RM.

Die in dieser Schrift gegebenen Anregungen sollen die Einrichtung und Gestaltung der Verpflegungseinrichtungen aller Stätten der Arbeit, der Erziehung und der Erholung wesentlich beeinflussen. Betriebsführern, Architekten, Betriebsingenieuren und Amtswaltern der Deutschen Arbeitsfront werden im Gebrauch erprobte Hinweise für Gestaltung, Anlage und Größe von Speiseräumen und Küchen in gewerblichen Betrieben gegeben.

Lichttechnik.

Von Dr. Walter Köhler. Neubearbeitete Auflage. Leipzig 1937. Dr. Max Jänecke. 112 S. in 8° mit 91 Abb. und 21 Zahlentafeln. Steif geh. 1,80 RM.

Die im Jahre 1936 erschienene erste Auflage dieses Buches war bereits nach wenigen Monaten vergriffen. Bei der Neuauflage sind keine grundsätzlichen Änderungen, sondern nur Ergänzungen und Berichtigungen vorgenommen worden. Der Inhalt des Buches, das einen allgemeinen Überblick über das Gebiet der Lichttechnik gibt, behandelt unter:

Abschnitt A die Lichtquelle als Sender, das Auge als Empfänger, den Wirkungsgrad künstlicher Lichtquellen, den Lichtstrom, die Lichtstärke, Beleuchtungsstärke und Leuchtdichte — Hefner- und internationale Einheiten —, Lichtverteilung und die Messung von Licht und Beleuchtung;

Abschnitt B den Entwickelungsgedanken in der Leuchttechnik, die Lampenarten und ihre technische Kennzeichnung, die Hauptlampenarten und ihre richtige Verwendung, die wesentlichen Gütemerkmale und ihre Bedeutung für den Betrieb, einige physikalische Grundlagen der Gasentladung, Ausnutzung des Leuchtens der durch die Entladung aufgeheizten Elektroden, Ausnutzung des Leuchtens der durch die Entladung angeregten Gase oder Dämpfe und die Ausnutzung der Lichtwirkung bei Strahlungsumwandlung;

Abschnitt C die Anforderungen an eine gute Beleuchtung, die hauptsächlichsten Beleuchtungsarten und die entsprechenden Zweck-Geleuchte, die Beleuchtungsberechnung und die deutschen lichttechnischen Normen (die Leitsätze und Regeln der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft e. V.);

Abschnitt D das Licht als Helfer bei der Arbeit, das Licht als Gestalter der Schönheit der Arbeit und das Licht als Kulturmittel.

Die klaren und anschaulichen Ausführungen des Verfassers ermöglichen dem Leser, in kurzer Zeit einen Gesamtüberblick über das Gebiet der Lichttechnik zu gewinnen. Die Neuauflage dieses bereits in weiten Kreisen bekannten und geschätzten Buches wird von allen, die mit der Lichttechnik in Berührung stehen, mit Freude begrüßt werden. F.

Bücherliste.

Alle bei der Schriftleitung eingehenden Werke werden in diesem Verzeichnisse aufgeführt. Rücksendung der Werke kann nicht stattfinden.

Bücher können durch die Gropius'sche Buch- u. Kunsthandlung, Berlin W 9, Köthener Straße 38, bezogen werden.

Weigert, Hans, Dr. Stilkunde. Sammlung Göschen Bd. 80 u. 781. Berlin u. Leipzig 1938. Walter de Gruyter u. Ko. Band I: Vorzeit, Antike, Mittelalter. 136 S. mit 94 Abb. Band II: Spätmittelalter und Neuzeit. 141 S. mit 84 Abb. In 8°. Geb. 1,62 RM je Band.

Wuth, K., Dr. jur. et rer. pol. Die Steuern 1938. Steuerübersicht, Tabellen, Abzüge und Ermäßigungsanträge, Steuererklärungen, Rechtsmittel nebst Gebühren, Steuererlaß, Grundstückskaufverträge, Jahressteuerterminkalender 1938 usw. Pößneck 1938. Streitberger-Verlag. 49 S. in 8°. Geh. 0,80 RM u. 0,15 RM Porto (bei Sammelbestellungen über 25 Stück Preisnachlaß).

Amtliche Nachrichten

Deutsches Reich.

Film und Bild im Raumprogramm für die höheren Schulen.

RdErl. d. RMfWEuV. v. 8. 8. 1938 — E IIIe 1517 E Ie —.

In meinem Runderlaß vom 23. Dezember 1937 — E I 128 — (RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 10) habe ich auf die Bedeutung des Filmes und des Lichtbildes für den Schulunterricht hingewiesen. Film und Lichtbild können ihre Aufgabe in der höheren Schule aber nur erfüllen, wenn sie im Klassenunterricht verwendbar sind, d. h. wenn ihre Darbietung nicht auf einen Raum beschränkt bleibt. Es ist deshalb wünschenswert, in möglichst vielen Räumen der Schule Aufstellungsmöglichkeiten für den Bildwerfer und Verdunklungseinrichtungen vorzusehen und für die Anbringung von Bildschirmen und Steckdosen zu sorgen. Außer dem eigentlichen Bildwerferraum (vgl. das im RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 238, veröffentlichte Raumprogramm für die höheren Schulen)[1]) kommen für die Anbringung von Verdunklungsvorrichtungen usw. insbesondere die Fachklassen für den naturwissenschaftlichen Unterricht, der Zeichensaal und größere Klassenräume in Frage.

Ich bitte, dies bei der Durchführung des Raumprogrammes zu beachten.

Im Auftrage
Holfelder.

An die Unterrichtsverw. d. Länder, die Oberpräs. (Abt. f. höheres Schulwesen), den Stadtpräs. d. Reichshauptstadt Berlin (Abt. f. höheres Schulwesen) und den Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken.

Durchführungsbestimmungen zu der Anordnung über ein Verbot der Errichtung von Abbruch- und Abwrackunternehmungen[2]).

Vom 17. August 1938.

I.

Die Erteilung einer Einwilligung darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Nachsuchende und gegebenenfalls der verantwortliche Leiter müssen die zum beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

2. Der Nachsuchende oder gegebenenfalls der verantwortliche Leiter des Betriebes muß eine praktische Tätigkeit nachweisen, die die für die Leitung eines derartigen Betriebes erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt. Als ausreichend wird der Nachweis einer in der Regel fünfjährigen Tätigkeit in einem Abbruch- oder Abwrackunternehmen anzusehen sein.

3. Es muß der Nachweis geführt werden, daß der vorhandene Gerätepark den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

4. Es muß der Nachweis geführt werden, daß eine dem Umfang des Unternehmens entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden besteht.

II.

In der Einwilligung sind die Personen, denen die Leitung des Betriebes obliegt, namentlich zu bezeichnen. Diese Personen müssen den Voraussetzungen zu I Ziff. 2 entsprechen. Die Einwilligung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß sie hinfällig wird, wenn anderen Personen die Leitung des Betriebes ohne Genehmigung der Behörde, die die Einwilligung erteilt hat, übertragen wird.

III.

Vor der Entscheidung über den Antrag auf Einwilligung sind die zuständige Industrie- und Handelskammer und die Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe (Fachuntergruppe Abbruch- und Abwrackbetriebe) in Berlin SW 68, Markgrafenstraße 87, gutachtlich zu hören. Soll eine dem Gutachten der genannten Stellen widersprechende Entscheidung ergehen, so ist mir vorher zu berichten.

Der Reichswirtschaftsminister.

[1]) Vgl. S. 597/98 d. Bl.; — [2]) ebenda S. 978.

Preußen.

Hochbauverwaltung.

Ernannt: Bauassessor Rudi Kirsch in Breslau zum Regierungsbauassessor.

Baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen bei Anlagen zur Wasserversorgung und Entwässerung.

RdErl. d. PrFinMin. u. d. RuPrMdI. v. 7. 9. 1938 — FM. Bau 2002/19. 7., RuPrMdI. Va $\frac{624/38}{1285}$ —.

Dem Herrn Reichsarbeitsminister ist bekanntgeworden, daß die in den Richtlinien über die Einsparung von Baustoffen (vgl. RdErl. d. PrFinMin. v. 16. 7. 1937 — Bau 2000/30. 6.— Zentralbl. d. Bauverw. S. 747/48—) genannten Umstellnormen DIN 1986 U, Blatt 2, und DIN 1988 U, Blatt 1, noch nicht genügend angewendet werden und gerade für Gußeisenrohre noch immer eine beträchtliche Menge Eisen verbraucht wird. In manchen Gegenden werden noch in großem Umfange gußeiserne Rohre verlegt, weil ein Mangel an Rohren nicht bestand.

Die Eisenmarktlage läßt es aber nicht zu, daß weiterhin für Gußeisenrohre Eisen in dem bisherigen Umfange zur Verfügung gestellt wird. Die Baupolizeibehörden (Baugenehmigungsbehörden) haben daher die Umstellnormen in jedem Fall zu beachten, selbst dann, wenn Gußeisenrohre im Handel zu haben sind. Soweit erforderlich, sind Ausnahmen oder Befreiungen zu bewilligen oder entgegenstehende baupolizeiliche Bestimmungen zu ändern.

Auch in den Fällen, in denen Ent- und Bewässerungsanlagen nicht einer förmlichen Genehmigung der eigentlichen Baugenehmigungsbehörden unterliegen, sind die gleichen Grundsätze zur Geltung zu bringen.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände ersuche ich entsprechend zu verständigen.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern
der Preußische Finanzminister.
Im Auftrage
Reck.

An die RegPräs., den Stadtpräs. d. Reichshauptstadt Berlin, den VerbPräs. in Essen, die Landräte, die Oberbürgerm. d. Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden und die Staatshochbauämter.

Schriftwaltung: Berlin C 2, Am Festungsgraben 1. Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: Ministerialrat Dr.-Ing. Nonn als Hauptschriftwalter und Geheimer Oberbaurat Dr.-Ing. e. h. Gustav Meyer als Ingenieurschriftwalter, beide Berlin. — DA. II. Vj. 3583. Pl. Nr. 4.
Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin. Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.